

## Botschaft und Bericht

über

### die Wahlunruhen in Genf.

---

#### a. Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung.

(Vom 23. September 1864.)

---

Tit. I

Der Bundesrath ist leider in der Lage, mit einem Berichte an Sie gelangen zu müssen über bedauerliche Störungen der öffentlichen Ruhe, welche im Laufe des abgewichenen 22. August in Genf stattgefunden und ihn genöthigt haben, von der im Art. 90, Ziff. 11 dem Bundesrath ertheilten Vollmacht zum Aufgebot der erforderlichen Anzahl von Truppen und zur Verfügung über dieselben Gebrauch zu machen. Da die Bundesversammlung selbst einen Wiederzusammentritt auf den 20. September in Aussicht genommen hatte, so schien eine besondere Einberufung derselben überflüssig zu sein, wogegen sich der Bundesrath um so mehr beeilt, bei ihrem nunmehrigen Zusammentritte sofortigen Bericht zu erstatten.

Es kann nicht in unserer Aufgabe liegen, hier in eine einläßliche Erzählung der Vorgänge des 22. August näher einzutreten. Die drei charakteristischen Momente dieses Tages, nämlich erstlich die Kassation der auf Herrn Chenevière gefallenen Staatsrathswahl durch eine Mehrheit des Wahlbüreaus, zweitens das Blutvergießen in St. Gervais und drittens die verschiedenen Pressionen auf den Staatsrath, sind allgemein bekannt, hingegen in ihrem ursächlichen Zusammenhange noch Gegenstand

genauerer Untersuchung und bleiben deshalb von unserer weitem Besprechung ausgeschlossen.

Dagegen liegt uns ob, die von uns zur Wiederherstellung der Ordnung getroffenen Maßregeln Ihnen in Kürze mitzutheilen.

Die erste Kunde von ungewöhnlichen Vorgängen in Genf erhielten wir Montags den 22. August, Mittags 2 Uhr, durch eine telegraphische Depesche des Staatsrathes, des Inhalts, „die gestrige Wahl sei ungiltig erklärt worden von dem hiefür kompetenten Wahlbureau; eine Masse von Bürgern der sogenannten Independentenpartei wende sich nach dem Plaze Molard und spreche davon, die Waffen zu ergreifen und das Rathhaus zu attaquiren.“

Der Telegraph gab uns hierauf keine weitem Nachrichten bis nach 4½ Uhr, wo auf einmal eine Reihe von Privattelegrammen anlangte, die zuerst von der zunehmenden Bedrohlichkeit der Situation und sodann von einem wirklich eingetretenen Konflikte sprachen. Obschon keines dieser Telegramme an den Bundesrath selbst gerichtet war, so ließen doch die übereinstimmenden, von verschiedenen glaubwürdigen Personen eingekommenen Berichte keinen Zweifel mehr darüber, daß die öffentliche Ordnung in Genf schwer bedroht sei.

Unter solchen Umständen besammelte sich der Bundesrath sofort außerordentlich und faßte im Hinblick auf den Ernst der Lage folgende Beschlüsse:

- 1) Herr Bundesrath Fornerod wird zum eidgenössischen Kommissär für Genf ernannt, mit der Einladung, sich so bald als möglich nach dem Orte seiner Bestimmung zu begeben.
- 2) Derselbe wird ermächtigt, einen in Freiburg befindlichen höhern Offizier, welcher nicht dem Kanton Waadt angehört, als zweiten Kommissär sich beizuordnen und zur Besorgung der Kanzleigeschäfte einen Sekretär zu bestellen.
- 3) Das eidgenössische Kommissariat wird ermächtigt, im Kanton Waadt diejenigen Truppen aufzubieten, welche zur Herstellung und Handhabung der gestörten öffentlichen Ordnung im Kanton Genf erforderlich sind.
- 4) Ein Bundesweibel mit den eidgenössischen Insignien wird dem Kommissariate zur Verfügung gestellt.

Bei der großen Dringlichkeit der Sache schien es uns am zweckmäßigsten, ein Mitglied des Bundesrathes mit dieser Mission zu betrauen, und wir benutzten zugleich den günstigen Zufall, daß Herr Fornerod, am eidgenössischen Offiziersfeste in Freiburg anwesend, sich gewissermaßen schon auf dem Wege und in der Lage befand, unter den anwesenden höhern Militärs sich eine tüchtige militärische Kraft als zweiten Kommissär beordnen zu können.

Wir ermangelten nicht, von den gefassten Beschlüssen die Regierungen von Genf und Waadt besonders zu benachrichtigen, jene mit Empfehlung zur Mitwirkung für die Wiederherstellung der Ordnung, diese mit der Einladung, den Kommissären die nöthig scheinenden Truppen zur Verfügung zu stellen. Auch hielten wir es für angemessen, den sämmtlichen übrigen Kantonregierungen von den Ereignissen in Genf, so wie den getroffenen Verfügungen Kenntniß zu geben.

Erst nachdem diese Beschlüsse bereits gefasst und expedirt waren, kam uns gegen 6 Uhr die zweite amtliche Depesche der Regierung von Genf zu, des Inhalts:

„Der Bürgerkrieg ist in Genf ausgebrochen; wollen Sie sofort „einen Kommissär senden.“

Herr Fornerod hatte uns noch von Freiburg aus nach 7 Uhr angezeigt, daß er sich die Herren Oberst Barman als zweiten Kommissär und Oberlieutenant Feiß als Sekretär beigeordnet habe und mit diesen sofort abreisen werde. Da indessen eine Reihe neuer, die Situation als sehr gefährlich schildernder Privatdepeschen ankam und die Nacht ohnehin die Gefahr der Lage verschlimmerte oder mindestens den Schrecken vermehrte, so ersuchte der Bundespräsident Hrn. Fornerod, noch in der Nacht nach Genf abzugehen und gleichzeitig die Regierung von Waadt, Hrn. Fornerod auf 10 Uhr einen Spezialtrain in Lausanne bereit zu halten und sofort ein Bataillon Truppen zu seiner Disposition aufzustellen. Die Regierung von Waadt traf ungesäumt die nöthigen Vollziehungsmaßregeln, und das Postdepartement traf seinerseits Veranstellungen für ununterbrochenen telegraphischen Dienst.

Die Herren Kommissäre trafen Nachts 1½ Uhr in Genf ein und setzten sich mit dem in Permanenz befindlichen Staatsrath in sofortige Verbindung. Sie zeigten sodann durch eine angemessene Proklamation der Bevölkerung ihr Eintreffen an und mahnten dieselbe zur Rückkehr zu Ruhe und Ordnung.

Die vom Bundesrath getroffenen Schlußnahmen, für deren allgemeines Bekanntwerden in Genf wir gesorgt, hatten nicht verfehlt, sofort beruhigend auf die aufgeregten Massen zu wirken. Schon bei Ankunft der Herren Kommissäre war die Ruhe äußerlich wieder hergestellt, so daß sie anfänglich bei der Ordre verblieben, die Truppen in Coppet stehen zu lassen. Im Laufe des Nachmittags fanden die Herren Kommissäre indessen dennoch für passend, jene Truppen zum Einmarsch nach Genf zu beordern, welches hierauf am 23. Abends gegen 8 Uhr unter lebhaftester Akklamation des Publikums erfolgte.

Da das Leichenbegängniß der unglücklichen Opfer des Angriffs im Quartier St. Gervais schon auf Mittwoch angesetzt worden war, so ersuchte der Bundesrath die Kommissäre, in der Befürchtung, daß die Gemüther sich dadurch neu erhitzen möchten, eine Verschiebung derselben bis

zum Donnerstag zu veranlassen und inzwischen noch ein zweites Bataillon an sich zu ziehen, behufs Besetzung jedes der beiden Stadttheile durch ein Bataillon. Die Kommissäre verlangten in Folge dessen, daß das zweite Bataillon und die Scharfschützenkompagnie von Waadt, die in Coppet standen, sogleich in Genf einrücken, was im Laufe des Mittwochs geschah. Das Leichenbegängniß ging sodann am Donnerstag unter großer Feierlichkeit und ohne irgend welche Störung vor sich.

Indem wir hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Ereignisse auf den angeschlossenen Spezialbericht der Herren Kommissäre selbst verweisen, verlassen wir, auf diesem Punkte angelangt, den Faden der chronologischen Erzählung, um im Nachfolgenden eine kurze Uebersicht der Hauptpunkte zu geben, welche uns, sowie die Herren Kommissäre, besonders beschäftigten und zu Schlußnahmen veranlaßten:

### 1. Eröffnung einer eidgenössischen Untersuchung.

Als die Kommissären nach Genf gelangten, wurden sie sofort von allen Seiten her bestürmt um Einleitung einer genauen Untersuchung über die stattgehabten Vorgänge, und sie versprachen schon in ihrer ersten Proklamation, daß die Justiz ihren Gang nehmen und eine Untersuchung veranstalet werden solle.

Der Staatsrath selbst wendete sich an die Kommissäre mit folgendem Beschluß: „Der Staatsrath, im Hinblick auf die Schwere der Thatfachen, welche den Tag des 22. August bezeichnen haben, sowohl hinsichtlich der Ergreifung der Waffen, als der Sequestration des Staatsraths, beschließt, von den Herren eidg. Kommissären die Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu verlangen für eine Untersuchung über diese Vorfälle.“

Der Bundesrath ermangelte nicht, schon am 23. August in Betrachtung dieses Gesuchs und in Vollziehung des Art. 52 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft die verlangte Untersuchung zu beschließen. In Ermanglung eines Generalanwaltes forderte er daher von sich aus den ordentlichen Instruktionsrichter für die franz. Schweiz, Herrn Duplan-Beillon auf, sich unverzüglich nach Genf zu begeben, um die Untersuchung zu beginnen. Sodann bezeichnete er Herrn Nationalrath Migy, welcher früher schon die Stelle eines eidg. Generalanwaltes bekleidet hatte, zum Bundesanwalt für den Spezialfall und gab dann von dieser Schlußnahme dem Bundesgericht, sowie auch den sämtlichen Kantonsregierungen Kenntniß. Im Hinblick auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wurde der Staatsrath von Genf gleichzeitig ersucht, die Untersuchung bis zur Ankunft des eidg. Instruktionsrichters, gemäß den Vorschriften der eidg. Gesetze, durch seine Beamten fortsetzen zu lassen.

Zufolge Art. 4 des zitierten Gesetzes ertheilte der Bundesrath endlich die Instruktion, daß die Untersuchungsbeamten theils die Vorgänge im Hôtel-de-Ville und dessen Umgebung (Zeughaus), theils die Vorgänge im Quartier St. Gervais (Öffnung des Zeughauses, Besammlung der bewaffneten Kolonne, Anwendung der Waffen) zum besondern Gegenstande ihrer Untersuchungen zu machen und gegen die muthmaßlichen Haupturheber alles Ernstes einzuschreiten haben.

Die beiden Untersuchungsbeamten traten sofort in ihre Funktionen ein, und es enthielt sich der Bundesrath von diesem Augenblick an jeder weiteren Einmischung in die Untersuchung, indem er lediglich noch den Herren Kommissären empfiehlt, den Untersuchungsbeamten zu verdeuten, daß er eine energische und strenge Untersuchung wünsche. Im Laufe der Untersuchung verlangte Hr. Duplan eine außerordentliche Aushilfe. Er wurde von uns gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesstrafrechtspflege an Herrn Bundesgerichtspräsidenten gewiesen, welcher sodann, seinem Gesuche entsprechend, zuerst den Herrn Vornand, Präsidenten des Kantonsgerichts in Lausanne, und nach dessen Ablehnung den Herrn Eug. Gaulis, Advokat in Lausanne, zum Suppleanten des Untersuchungsrichters bezeichnete.

## 2. Erledigung des Wahlkonflikts.

Die Entscheidung des Wahlbüreaus war der Ausgangspunkt der unglücklichen Ereignisse des 22. August gewesen und versetzte nachhaltig die Gemüther in die größte Aufregung. Da in Genf allseitige Uebereinstimmung darin herrschte, daß keine Kantonalbehörde den Entschcheid des Wahlbüreaus zu kassiren berechtigt wäre, auf der andern Seite aber sowohl den Behörden, als der großen Mehrheit der Genferischen Bevölkerung die Nothwendigkeit einer Annullirung jenes Entschrides einleuchtend war, so machte sich sehr rasch der Gedanke geltend, auch in dieser Beziehung die Intervention der Bundesbehörden anzusprechen. Der Große Rath von Genf besammelte sich zu diesem Ende schon am 24. August und beschloß sozusagen einmüthig einen Rekurs an den Bundesrath. Dieser Rekurs wurde den Kommissären übermittelt, und nachdem die Ansichten des Staatsrathes, sowie der Herren Kommissäre selbst darüber eingeholt worden waren, so faßte der Bundesrath unterm 2. September nachfolgenden Entscheid, dessen einläßlicher Motivirung wir uns durch Verweisung auf die Motive des Beschlusses selbst überheben zu können glauben.

„Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher, auf die Wahlanglegenheit in Genf vom 21. August abhin bezüglichen Akten, nämlich:

- a. des Verbalprozesses über die Wahlverhandlungen vom 21. und 22. August;

- „b. des Berichts des Präsidenten des Grand Bureau über die Verhandlungen des besagten Büreaus, d. d. 23. August;
- „c. des Rekursgesuches des Großen Rathes vom 24. August, welches die Annullirung der Entscheidung des Grand Bureau verlangt;
- „d. des Berichtes des Staatsrathes vom 27. August über den Rekurs des Großen Rathes und die Operationen des Grand Bureau;
- „e. des Memorials der eidgenössischen Kommissäre über die streitige Wahlangelegenheit, d. d. 28. August 1864, worin auf Giltig-  
erklärung der Wahl angetragen wird;

„in Anwendung der Artikel 2, 5 und 90, Ziffer 2, 3 und 10 der Bundesverfassung;

„in Betracht:

- „1) daß nach der Verfassung des Kantons Genf die höchste Gewalt bei dem Volke steht, welches nach Artikel 26 als Conseil Général direkt den Staatsrath wählt und für die unverkümmerte Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechtes laut Artikel 5 der Bundesverfassung den Schutz des Bundes genießt;
- „2) daß, wie sich aus dem Verbalprozeß über die Wahlverhandlungen vom 21. und 22. August ergibt, von 11,025 durch das Wahlbureau gültig erklärten Stimmen 5677 für Herrn A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes erklärt haben, so daß sich die gesetzliche Mehrheit für ihn erklärt hat;
- „3) daß das Wahlbureau nach der Natur der Sache und dem Gesamtcharakter des Wahlgesetzes vom 18. Mai 1864 keine selbstständige Behörde ist, sondern nur das Organ, welches aus der Mitte des Conseil Général berufen wird, um die Wahlverhandlungen des großen Wahlkörpers zu leiten und dafür zu sorgen, daß der Wille der Mehrheit auf geordnete und gesetzliche Weise zur Geltung komme, daher ihm die Pflicht oblag, diese ihm vom Gesetz gezogene Schranke zu achten;
- „4) daß statt dessen die Mehrheit des Wahlbüreaus (zwar unter Protest einer ansehnlichen Minderheit), nachdem das Scrutinium ordentlich geschlossen und die Stimmenzählung unbeanstandet begonnen und zu Ende geführt worden war, ohne Erwähnung irgend welchen Grundes am Protokoll und auf bloße, nichtige Muthmaßungen hin das Wahleresultat als ungültig erklärt und dadurch Veranlassung zu den bedauerlichen Ereignissen gegeben hat, welche zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung eidgenössische Intervention nothwendig machten;
- „5) daß der Bundesrath, unter solchen Umständen zum Entscheid berufen, um so mehr im Falle ist, das Recht und den Entscheid des Conseil

Général zu schützen, als in Genf keine Behörde kompetent ist, den ungerechtfertigten Beschluß des Wahlbüreaus aufzuheben, daher die obersten Behörden des Kantons Genf es theils als rechtliche, theils als politische Nothwendigkeit erachten, daß die Bundesbehörde durch Regelung dieser Wahlangelegenheit Hand biete, den tief erschütterten Frieden wieder herzustellen,

„beschlossen:

„1. Es sei der Entscheid des Büreaus des Conseil Général vom 22. August aufgehoben, und die Wahl des Herrn A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes des Kantons Genf gültig erklärt.

„2. Sei dieser Beschluß dem Großen Rathe und dem Staatsrathe mitzutheilen.

„3. Die eidg. Kommissäre werden eingeladen, im Einverständniß mit dem Staatsrathe, diesen Beschluß des Bundesrathes in der in Genf üblichen Form veröffentlichen zu lassen.“

Die Beschlußnahme scheint in Genf, sowie auch in der übrigen Schweiz, gut aufgenommen worden zu sein. In Folge dessen besammelte sich der Große Rath von Genf unterm 10. September, um zur Beerdigung des Hrn. Chenevière zu schreiten. Bevor die Feierlichkeit begann, wurde jedoch von einer Anzahl von Mitgliedern des Wahlbüreaus Verschiebung gefordert, mit dem Vorgeben, daß sie gegen die Schlußnahme des Bundesrathes Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen gesonnen seien. Der Große Rath ging jedoch nach Anhörung der Kommissäre über dieses Begehren zur Tagesordnung über. Erst acht Tage später ist dieser Rekurs bei den Bundesbehörden eingegangen. Hievon abgesehen müßte sich der Bundesrath, wie er schon einmal in einer Rekursache des Genferschen Staatsrathes betreffend die Flüchtlingsangelegenheit unter Billigung der Bundesversammlung ausgesprochen, dagegen verwahren, daß die bloße Einreichung eines Rekurses an die Bundesversammlung ohne Weiteres verschiebende Wirkung hätte, da mit einer solchen Theorie es in die Hand weniger Individuen gelegt wäre, den regelmäßigen Gang und die Ordnung der Gewalten auf unbestimmte Zeit hemmen zu können.

### 3. Militärische Maßregeln.

Es wurden im Laufe der letzten Wochen folgende Truppen in Dienst gezogen:

1. Das Waadtländer Territorialbataillon, das zuerst einrückte. Auf Begehren der Herren Kommissäre wurde dieses Bataillon, das übrigens alles Lob verdient hatte, auf 1. September wieder entlassen und durch das bernische Bataillon Nr. 36 ersetzt, um den Kanton Waadt nicht allzusehr zu belasten.

2. Wie oben schon erwähnt, wurde am 23. und 24. August ein zweites Waadtländer Bataillon Nr. 45 und die Scharfschützenkompagnie Nr. 76 einberufen.

Nachdem diese Truppen in Genf angelangt waren, hielten wir für passend, die Herren Kommissäre einzuladen, die Genferschen Truppen, welche bis dahin im Dienst gestanden waren, nämlich eine Schützenkompagnie und die Rekrutenschule, wiederum in ihre militärische Instruktion zurückgehen zu lassen. Dieselben erhielten übrigens von den Herren Kommissären das Zeugniß, daß sie sich sehr gut verhalten haben.

3. Ein drittes Bataillon von Aargau Nr. 38 und eine zweite Waadtländer Scharfschützenkompagnie Nr. 3 wurde im Laufe der Untersuchung, als mehrfache Verhaftungen etwelche Aufregung hervorgerufen hatten, einzuberufen beschlossen. Desgleichen wurde zur Erleichterung des Dienstes von den Herren Kommissären gewünscht, eine halbe Kompagnie Dragoner zu erhalten. Dieß wurde bewilligt, und zwar das Arrangement in der Art getroffen, daß die zwei waadtländischen Kompagnien Nr. 15 und 17, welche ihren Wiederholungskurs zu machen haben, jeweilen zugweise diesen in Genf durchmachen sollen. Da indessen in solcher Weise der Mannschaftsbestand in Genf etwas über 2000 Mann angehtiegen war, so ersuchten wir die Herren Kommissäre, denselben möglichst rasch auf diese Zahl zu vermindern. Die Herren Kommissäre bewerkstelligten dies durch Reduktion des Waadtländer Bataillons Nr. 45 auf den reglementarischen Bestand, durch Entlassung der Schützenkompagnie Nr. 76 und durch eine Anzahl von Beurlaubungen in den drei Bataillonen.

Es wurde den Herren Kommissären bewilligt, ein Platzkommando über die Truppen, welche sämmtlich in verschiedenen Lokalen kasernirt wurden, zu bestellen. Die Kommissäre ernannten zu dieser Stellung den Herrn Oberstlieutenant Amstutz von Bern. Im Uebrigen beschäftigte sich auch der Bundeskommissär Herr Oberst Barman mit den einschlägigen Militärfragen. Nach dem Berichte der Herren Kommissäre kann den Truppen, welche in Genf stationirt waren, sämmtlich sowol was ihre militärische Haltung und ihren Diensteifer, als namentlich auch was ihr Verhalten gegenüber der Bürgerschaft und ihren Takt anbelangt, das beste Lob ertheilt werden.

Dem Militärdepartement haben wir einen vorläufigen Kredit bis auf 200,000 Fr. eröffnet für die Verpflegung der Truppen. Ebenso haben wir den Herren Kommissären selbst einen Kredit von 10,000 Fr. angewiesen. Die Frage der endlichen Vereinigung der Finanzpunkte wird Sache späterer Anträge des Bundesrathes sein.

Eine zweite militärische Maßregel betraf die Rückerstattung der Waffen, welche in den Zeughäusern von St. Gervais und dem Hôtel de Ville am Nachmittag des 22. August weggenommen worden waren. Wir verlang-

ten hierüber beförderlich nähere Aufschlüsse von den Herren Kommissären und Maßregeln für die Rückerstattung. Aus einem Berichte des Zeughausinspektors, des eidg. Majors Louis Perrier, ergab sich, daß im Arsenal des Hotel de Ville weggenommen waren :

74 fusils de Chasseurs, 179 fusils Prélaz-Burnand, 6 Carabines, 62 fusils d'artillerie, 29 fusils lisses, 20 sabres d'infanterie nouv. mod., 109 pistolets d'arçon, 70 pistolets de poche.

Im Arsenal du Grand Pré aber waren neben den 67-Kanonen, die am gleichen Tage noch zurückgestellt wurden, weggenommen worden 380 glatte Gewehre und 2 $\frac{1}{2}$  Munitionskisten, enthaltend 5000 Patronen.

Von diesen weggenommenen Waffen und der Munition kam in der Folge weitaus der größte Theil zurück, nachdem die Herren Kommissäre in Verbindung mit dem Staatsrath mehrere Aufforderungen, zuletzt mit Strafandrohungen, erlassen und auch einige Hausuntersuchungen anzuordnen im Falle gewesen waren. Der noch ausstehende Theil ist nicht von Bedeutung, und es ist namentlich zu bemerken, daß, da in Genf das Magazinirungssystem nicht in Anwendung ist, die fehlenden Waffen in sehr kleinem Verhältnisse stehen zu der Zahl der anderweitig gewöhnlich in Händen der Bevölkerung befindlichen Waffen.

Eine dritte militärische Frage betraf die Zeughäuser.

Es scheinen dieselben in Genf s. Z. aus politischen Gründen auf die verschiedenen Stadttheile vertheilt worden zu sein. So befindet sich denn ein Zeughaus auf der linken Stadtseite im Hôtel de Ville und ein anderes auf der rechten Stadtseite im Grand Pré, nahe beim Quartier St. Gervais. Aus letzterm Zeughaus wurde von derjenigen Kolonne, die in Chantepoulet geschossen, die Ausrüstung bezogen, wie denn auch aus diesem die Kanonen herausgenommen worden waren.

Der Eifer der entgegengesetzten Partei warf sich daher auf dieses Zeughaus, dessen sofortige Beseitigung unter Verschmelzung mit demjenigen im Hôtel de Ville verlangt wurde. Der Bundesrath glaubte im Einklang mit den Herren Kommissären diesem Begehren nicht in seinem ganzen Umfange entsprechen zu können. Da das Zeughaus in Grand Pré sehr abgelegen ist und sich sogar nahe an der Gränze befindet, so wurde es allerdings nothwendig, während der eidgenössischen Okkupation die Waffen in ein besser gelegenes Lokal zu transportiren, wie dieß auch bei einer frühern Okkupation der Fall gewesen war. Dagegen konnte der Bundesrath in diesem Momente an eine Verlegung des Waffendepots aus dem Quartier des rechten in dasjenige des linken Ufers unmöglich einwilligen, weil dieses den Anschein gehabt hätte, als wolle man das rechte Ufer zu Gunsten des linken entwaffnen. In Folge dieser bestimmten Erklärung des Bundesrathes unterblieb dann die schon in Aussicht genommene Behandlung der Frage im Schoße des Großen Rathes,

während hinwiederum die Verlegung der Waffen aus dem Zeughaus in Grand Pré in das besser gelegene Entrepôt ohne irgend welchen Anstand stattfand.

Der Bundesrath hat übrigens nicht verkannt, daß es wünschbar wäre, es könnte diese Frage durch den Bau eines größern einheitlichen Zeughauses in der Folge rationell gelöst werden, welches sich mit dem schon projektirten Bau einer neuen Kaserne leicht verbinden ließe. Er hat deshalb die Herren Kommissäre ersucht, eine derartige Lösung der Frage anzubahnen und sie ermächtigt, zu diesem Behufe die Geneigtheit des Bundesrathes auszusprechen, im Falle der Herstellung der nöthigen Lokalitäten eidgenössische Militärschulen und Wiederholungskurse in Genf abzuhalten. Für eine derartige Lösung scheint einige Aussicht auf Erfolg vorhanden zu sein.

#### 4. Verschiebung der Septemberfeste.

Das Programm für diese Feste war bereits ausgegeben und die Einladungen zu denselben schon erfolgt. Dessen ungeachtet schien es sofort unthunlich, einen Theil dieser Festlichkeiten abzuhalten. Der erste Theil bestand nämlich in einem Freischießen, dessen Abhaltung bei der dazumaligen Aufgeregtheit der Gemüther nicht möglich war. Allein es fanden die Herren Kommissäre und mit ihnen auch der Bundesrath, daß der Augenblick, in welchem Genf in große Trauer versetzt war durch die Tödtungen und Verwundungen einer Anzahl von Bürgern, wo ferner eine weitere Zahl von Bürgern sich im Untersuchungsverhafte befand und die Dispositionen zu einem Freudenfeste im Allgemeinen wohl nirgends vorausgesetzt werden konnten, überhaupt ein sehr wenig passender für Festlichkeiten der Art sein dürfte, ja daß man in der übrigen Schweiz es beinahe als einen Frevel ansehen müßte, wenn in solchen Tagen lärmender Festjubel in Genf ertönen würde. Diese Betrachtungen waren dem Festkomite selbst ganz einleuchtend; dagegen wurde dasselbe durch eine Masse kleiner Interessen, welche durch die Festvorbereitungen engagirt waren, dennoch gedrängt, das Fest abhalten zu lassen. Es bedurfte der bestimmten Erklärung der Herren Kommissäre, um diese Tendenzen zurückzutragen. Der Bundesrath genehmigte die diesfällige Erklärung der Herren Kommissäre um so mehr, als die Verschiebung des Festes auf das Frühjahr 1865 den Gedanken des Festes selbst in keiner Weise beeinträchtigte, zumal das offizielle Jubiläum des Eintritts Genfs in den Bund auf das Frühjahr 1865 fällt. Nachdem in der Hauptsache die Zurückschiebung beschlossen war, wurden dessen ungeachtet mehrfache Versuche gemacht, etwas anderes an die Stelle zu setzen, wie z. B. eine Adresse an die Eidgenossenschaft, worin die Anhänglichkeit Genfs an dieselbe mit patriotischen Worten ausgesprochen werde. Auf den Wunsch des Bundesrathes unterblieb

jedoch auch diese Demonstration. Ein anderer Theil der Bevölkerung deforirte an dem für das Fest bestimmten Tage; allein auch diese Demonstration wurde keine allgemeine, zumal an den betreffenden Tagen sehr schlechtes Wetter einfiel, was das Bedauern über die Verlegung des Festes wohl allgemein abgeschwächt hat.

### 5. Polizeiliche Maßregeln.

An den unmittelbar auf den 22. August fallenden Tagen war in Genf sehr große Lust zu Volksversammlungen, Adressen und dergleichen demonstrativen Akten vorhanden. Wir ersuchten die Herren Kommissäre, für die nächste Zeit alles derartige möglichst zu verhindern, was denn auch ziemlich gelang.

Während von Seite der eidg. Kommissäre Alles gethan wurde, um die Aufregung der Gemüther zu mildern, war umgekehrt die Sprache eines Theils der genferischen Presse sehr geeignet, die Gemüther immer mehr zu erhitzen. Es veranlaßte dies die Herren Kommissäre zu einer Mahnung an die Presse zur Mäßigung, welche zwar von der Bevölkerung allseitig gut aufgenommen, hingegen von der Presse selbst nicht überall befolgt wurde.

Da es sich ergeben hatte, daß auch Fremde sich bei den Vorgängen des 22. August betheiligte hatten, so fanden sich die Herren Kommissäre veranlaßt, etwas nähere Erkundigungen darüber einzuziehen, wie die Fremdenpolizei in Genf geführt werde. Es zeigte sich dabei, daß die Lage als Gränzstadt den Polizeidienst in Genf erheblich erschwert. Doch darf man hoffen, daß in dieser Frage, welche den Herren Kommissären zu spezieller Prüfung empfohlen ist, die dringend nöthigen Verbesserungen erzielt werden können.

Bei diesem Anlaß müssen wir auch mit einem Worte der Gerüchte gedenken, welche in Genf aufgetaucht sind und sich auch in der übrigen Schweiz verbreitet haben, daß nämlich die Ereignisse des 22. August vom Auslande her beeinflusst worden seien. Wir haben indessen nicht den mindesten Grund für eine solche Annahme, wie auch damit in Verbindung stehende Gerüchte über französische Truppeneinstellungen an der Gränze sich als völlig unwahr herausgestellt haben. Die betreffenden Gerüchte mögen jedoch nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein auf eine spätere Maßregel der französischen Regierung, nämlich die Internirung des Hrn. Fazy, welcher sich der Aufforderung des eidg. Verhörrichters, vor ihm zu erscheinen, durch Entfernung auf französisches Gebiet entzogen hatte.

Dies sind die wesentlichsten Punkte, welche uns in steter Uebereinstimmung mit unsern Herren Kommissären zu Schlußnahmen veranlaßten. Wir freuen uns, hier aussprechen zu können, daß wie der Bundesrath

bei allen seinen Schlußnahmen in vollständigem Einmuth gehandelt hat, derselbe desgleichen auch im Falle war, die sämmtlichen Maßnahmen der eidg. Kommissäre zu billigen und zu genehmigen. Diese letztern hatten in Mitte der aufgeregten Parteien eine sehr schwierige Stellung, und es konnte an mancherlei Aeußerungen des Mißtrauens ihnen gegenüber, so wie auch gegenüber den eidg. Justizbeamten nicht fehlen. Wir halten es deshalb für Pflicht, hier öffentlich auszusprechen, daß alle diese eidg. Beamten fortwährend unser vollstes Zutrauen genossen haben. Wir wiederholen hier offen, was wir den Herren Kommissären mit Depesche vom 26. August angezeigt haben, weil es in wenig Worten den Standpunkt, den wir selbst gegenüber Genf eingenommen haben, charakterisirt.

„Der Bundesrath hat volles Vertrauen in den Patriotismus und die Unparteilichkeit seiner Kommissäre. Die Eidgenossenschaft hat kein Interesse, irgend eine Partei in Genf zu begünstigen, sondern sie soll und wird nur das Recht schützen und die Ungefezlichkeit und Gewaltakte jeder Partei unterdrücken.“

Wir haben Ihnen im Bisherigen Mittheilung gemacht von Maßnahmen, welche bereits der Vergangenheit angehören und bezüglich welcher wir nur um Ihre Genehmigung nachzusuchen haben. Darüber, was weiter in Sachen zu thun sei, können wir Sie zur Zeit zu keinen Schlußnahmen veranlassen, sondern wir müssen uns damit begnügen, Sie um weitere Vollmachten zu ersuchen. Obgleich wir hoffen, daß die eidg. Okkupation bald möglichst reduzirt und in der Folge vollständig zurückgezogen werden könne, so wäre es im gegenwärtigen Augenblick doch nicht möglich, hierüber bestimmte Zusicherungen zu geben. Vieles wird von dem Gange der eidg. Untersuchung abhängen. Es ist nach unserer Ansicht nothwendig, daß der Gerechtigkeit voller Lauf gelassen werde, damit vor den eidg. Ästien, die nach unserer Ansicht in Genf selbst und nirgend anderswo abgehalten werden sollen, ein klares Bild der Vorgänge des 22. August Angesichts der ganzen Eidgenossenschaft aufgerollt werde.

Werfen wir schließlich noch einen Blick über das Ganze, so wird zwar jeder Schweizer die Ereignisse in Genf in mehr als einer Hinsicht als krankhafte Abirrungen demokratischen Lebens tief beklagen müssen. Dem Schatten mangelt aber auch nicht die Lichtseite. Die Vorgänge in Genf haben dazu gedient, unsere eidg. Gesamtinstitutionen in ein um so helleres Licht zu setzen. Es ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß schon die bloße Ankündigung des Eintretens eidg. Intervention die Parteien inmitten der größten Aufregung bewog, von den Akten der Selbsthilfe und der Gewalt abzulassen. Mit ungetheilter Befriedigung wurden die eidg. Kommissäre, mit Jubel die eidg. Truppen, von den beiden Parteien empfangen. Statt der erwarteten feiernden Eidge-

nossen kamen zwar solche mit einer ganz andern ernstern Mission. Allein ihr so schnelles Erscheinen auf den Hilferuf konnte Genf den Beweis leisten, wie nahe in den Tagen der Noth die eidg. Hilfe ist und wie sie im Augenblick der Gefahr nicht ausbleibt. Es hat ferner die im Laufe von nicht mehr als 12 Stunden erfolgte Befammlung und Marschbereitschaft unserer Truppen, so wie ihre nachherige wackere Haltung ein vortheilhaftes Zeugniß abgelegt für unsere Wehrverfassung und den Geist unserer eidg. Armee. Und nicht minder günstig wurde es allseitig aufgenommen, daß unsere jezigen Bundeszustände es möglich machten, den ungerechten Wahlentscheid, welcher eine sehr verwinkelte Situation geschaffen hatte, rasch zu beseitigen und die Scenen der Gewaltthat durch eine unparteiische eidg. Untersuchung zu erhelten. Vielfache Zeugnisse aus dem In- und Auslande bewiesen uns, daß die Schweiz durch diese neuesten Ereignisse an Achtung nicht eingebüßt hat.

Ob schon zur Beruhigung Genfs bisher Manches geschehen ist, so bleibt das Größere indeß doch noch zu thun übrig. Der Mangel an einheitlichem Zusammenhang unter den obersten Staatskörpern, die leider sogar in offenem Antagonismus gegen einander stehen, hat eine sehr anormale Lage geschaffen, und die Parteigegensätze haben sich in diesem Kanton mit seiner so lebhaften Bevölkerung zu einer unnatürlichen Höhe gesteigert und sogar die politische Moral theilweise vergiftet. Es hat vielleicht einer solchen blutigen Katastrophe bedurft, um den Abgrund zu enthüllen, an dessen Rand ungezügelter Parteileidenschaft diesen schönen Kanton gebracht hat. Die Eidgenossenschaft aber wird beim besten Willen nicht vermögend sein, diese Zustände zu beseitigen; sie muß bei Wünschen und wohlmeinenden Råthen stehen bleiben. Gesundere Zustände können nur aus dem eigenen Willen und der eigenen Kraft der genferischen Bevölkerung selbst hervorgehen. Wåchten — das ist der innige Wunsch, mit dem wir schließen — die vaterlandsliebenden Månner, deren es in Genf unter allen Parteien so viele gibt, sich sammeln, um mit vereinter Kraft die Parteileidenschaften zu zügeln und eine feste und geordnete Staatsordnung herzustellen, welche ja zuletzt doch die alleinige Grundlage aller Freiheit und Wohlfahrt bildet.

Einer derartigen Einigung auf dem Boden der vaterländischen Gesinnung wird alsdann ein Fest folgen können, welches Herz und Hand Genfs mit der Eidgenossenschaft für alle Zeiten fest und dauernd verschlingt.

Indem wir nachfolgende Anträge zur Annahme empfehlen, ergreifen wir die Gelegenheit, Ihnen die Versicherung vollkommener Hochachtung zu erneuern.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. September  
1864,

beschließt:

1. Die vom Bundesrathe zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Genf getroffenen Maßregeln werden genehmigt.
2. Dem Bundesrathe wird die Vollmacht ertheilt, das eidg. Kommissariat und die Okkupation in Genf für so lange andauern zu lassen, als die Verhältnisse solches nothwendig machen.
3. Dem Bundesrathe wird zu diesem Behufe der nöthige Kredit eröffnet.
4. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung auf die Winterfizung neuen sachbezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.

---

Bern, den 23. September 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

---

## b. Bericht des schweizerischen Kommissariats in Genf an den h. Bundesrath.

(Vom 14. September 1864.)

### Tit. I

Der Bericht, den wir Ihnen erstatten, kann nicht ein erschöpfender sein; die Verhältnisse, welche die von Ihnen getroffenen Maßnahmen veranlaßt haben, sind noch nicht in das gewohnte Geleise zurückgekehrt; noch immer sind Fragen in der Schwebe, die wir nur in allgemeinen Ausdrücken andeuten können oder selbst mit Stillschweigen übergehen müssen. Die Untersuchung ist noch nicht beendet, und es erscheint nicht zulässig, irgend etwas zu sagen, was den Ergebnissen vorgreifen oder dieselben enthüllen könnte. Wir glauben, heute selbst in einem amtlichen Berichte davon Umgang nehmen zu sollen, auf den Verlauf der Ereignisse einzutreten, die unserer Sendung vorangegangen sind; denn die Wahrheit ist schwer zu ermitteln, wenn man die Elemente nicht besitzt, die nach einer gründlichen und unparteiischen Untersuchung zu erwahren sind. Bei der noch herrschenden Spannung gebietet die Klugheit, Maß zu halten, und sich auf das unbedingt Nöthige zu beschränken. Nichts wäre übrigens mehr zu bedauern, als wenn man Schlüsse ziehen wollte, die späterhin geändert werden müßten.

Unser Bericht wird und kann also nur ein vorläufiger sein, d. h. einzig den Zweck haben, die bis auf den heutigen Tag getroffenen Anordnungen darzustellen. Einem Schlußbericht muß vorbehalten bleiben, in erschöpfender Weise alles auf vorliegende Angelegenheit Bezügliche zu behandeln, nachdem die Ruhe der Gemüther vollständig wieder hergestellt, die wesentlichsten Schwierigkeiten gehoben, Alles wieder in den natürlichen Zustand zurückgekehrt sein wird, und man mit voller Sachkenntniß und ohne Besorgniß, irgend Anstoß zu erregen, Rechenschaft wird geben können.

Das Land befand sich in vollständigster Ruhe und nirgends war das geringste beunruhigende Anzeichen wahrzunehmen. Man sprach von der Wahl eines Mitgliedes des Staatsrathes in Genf und sah wohl voraus, daß die Verhandlungen lebhaft und die Abstimmung bestritten werden würde, allein man war weit davon entfernt, die mindeste ernstliche Störung oder die geringste wirkliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu befürchten. Die Bundesbehörde war daher höchlichst überrascht, als sie die Nachricht von den bedauerlichen Vorfällen erhielt, welche der Wahl vom 21. August folgten.

Am Nachmittag des 22. meldete ein Telegramm des Staatsrathes von Genf dem Bundesrathe die Ungiltigkeitserklärung der Wahl durch das Centralbureau, sowie die Versammlung einer Menge von Bürgern auf dem Mordardplaz, in der davon gesprochen werde, sich nach dem Rathhause zu begeben. Andere nach und nach von verschiedenen Seiten eingehende Telegramme berichteten von großer Aufregung, von der Anhäufung von Bürgern beim Rathhause, welche die Aufrechthaltung der Wahl verlangten, von gefährdender Lage, von der Möglichkeit eines Ausbruches, dann von der Wegnahme von Waffen aus dem Zeughause du Grand Pré, von gefallenen Schüssen, von geladenen und aufgepflanzten Kanonen, von einem in St. Servais ausgebrochenen Kampfe und Verwundeten, von einer, mit einem Worte, sehr gefährlichen Lage, die unmittelbares Einschreiten der Bundesbehörde erfordere.

Folgendes war, kurz gefaßt, vorgefallen:

Die Wahlverhandlungen begannen in guter Ordnung und wurden weder gestört, noch unterbrochen. Ein einziger Zwischenfall ereignete sich in Folge der Beschwerde eines Mitgliedes eines der Büreaux, welches wegen drei geschriebener Verzeichnisse mit Namen verstorbener oder abwesender Bürger Einsprache erhob, die es in den amtlichen Verzeichnissen vorgefunden und die ein anderes Mitglied des nämlichen Büreaus eingelegt hatte. Die Einen behaupteten, diese Verzeichnisse hätten nur den Zweck gehabt, sich der Richtigkeit der amtlichen Listen zu versichern und zu ermitteln, ob alle Verstorbenen und Abwesenden darauf gestrichen seien. Die Andern wollten, man habe mit Hilfe dieser Verzeichnisse Stimmzettel verstorbener oder abwesender Bürger erheben können, sagten jedoch nicht, daß dieses wirklich geschehen sei. Der Streit wurde nicht weiter fortgesetzt; die Abstimmung wurde zur vorgeschriebenen Stunde geschlossen und die drei Listen bei dem Hauptbureau abgegeben.

Montag, den 22., begann die Ausscheidung der Stimmzettel um 8 Uhr Morgens und ging mitten in einem unermeßlichen Zuflusse von Wählern und einer außergewöhnlichen Aufregung in Ordnung vor sich. Als die einzelnen Büreaux ihre Ausscheidung beendigt hatten, schritt das Hauptbureau zur Zusammenstellung der Ergebnisse, worauf die Hauptzählung und die Bestätigung der Wahl erfolgte.

Die Rescapitulation wurde gemacht und richtig gefunden. 5677 Stimmen waren für Herrn Chenevrière, und 5340 für Herrn Fazy gefallen.

Es erübrigte die Bestätigung auszusprechen. Das Haupt- oder Centralbüroau besteht aus 27, durch das Loos aus den dafür sich einschreibenden Wählern bezeichneten Mitgliedern, und ihm stand die Bestätigung der Wahl zu.

Im Augenblicke, wo diese Handlung stattfinden sollte, wurde die Frage wegen der drei Listen wieder aufgegriffen; man behauptete, es sei dies ein Mittel gewesen, welches das Wahlergebniß hätte fälschen können. Von der andern Seite wurde bemerkt, es sei das eine bloße Vermuthung, ohne irgend welchen nachgewiesenen oder nur verzeigten Mißbrauch. Die Frage über Anerkennung der Wahl wurde gestellt und 17 gegen 10 Stimmen sprachen sich für die Nichtigkeitserklärung aus. Das Protokoll wurde aufgenommen; es enthält keine Begründung des Entscheides.

Die Minderheit legte Verwahrung ein. Der Entscheid des Büreaus regte in verschiedener Richtung die Menge der durch die Erwartungen und Vorgänge des Tages ohnehin schon in die größte Spannung versetzten Wähler auf. Sie eilten vom Wahlgebäude fort: die Einen unter lauten Beschwerden gegen einen von ihnen als eine Willkürhandlung und Rechtsverletzung betrachteten Entscheid nach dem Molardplaze, die Andern, durch andere Gefühle bewegt, in entgegengesetzter Richtung. Die nun stattgehabten Ereignisse scheinen durch eine fatale Verkettung an die von uns so eben erwähnten sich geknüpft zu haben: Die Besetzung des Rathhauses und dringende Forderungen, um vom Staatsrath die Aufrechthaltung der Wahl zu erlangen; beunruhigende, im andern Stadttheil verbreitete Gerüchte; die Bekanntmachung des Ergebnisses in der zwischen dem Staatsrath und den Abgeordneten vereinbarten Form und ein Gefolge von Bürgern bei der Bekanntmachung; der unglückliche Zusammenstoß in St. Gervais und eine neue Besetzung des Rathhauses; der schwer bedrohte öffentliche Friede, endlich die Niederlegung der Waffen, welche in Folge beidseitiger Bemühungen stattgefunden: das sind die Vorfälle, über welche nun gerichtliche Untersuchung wakt. An ihr ist es, sie zu ermitteln, in ihren Einzelheiten zu prüfen, die Urheber zu entdecken und den ihnen auffallenden Theil von Verantwortlichkeit aufzuklären. Warten wir daher zu, bis die Untersuchung die Ereignisse in allen ihren Einzelheiten aufgeheilt haben wird.

---

Die Unterzeichneten befanden sich zu dieser Zeit am eidgenössischen Offiziersfest in Freiburg. Sobald Sie von den Vorgängen in Genf

Kenntniß erhielten, haben Sie den Einen durch den Telegraphen eingeladen, sich als eidg. Kommissär mit den nöthigen Vollmachten zur Wiederherstellung der Ordnung nach Genf zu begeben, wobei Sie ihn ermächtigt, sich einen zweiten Kommissär in der Person eines der in Freiburg anwesenden Offiziere beizuzunehmen.

Sie haben ihm gleichzeitig schriftlich den Wortlaut Ihrer Beschlüsse mitgetheilt wie folgt:

„In Bestätigung unseres Telegramms beileben wir uns, Ihnen die „Beschlüsse zur Kenntniß zu bringen, welche wir in Folge der in Genf „anlässlich der Wahlen ausgebrochenen Unruhen gefasst haben, dahin „lautend:

„1. Sie sind zum eidg. Kommissär für den Kanton Genf ernannt, „wohin Sie sich unverweilt begeben werden. 2. Sie sind ermächtigt, „als zweiten Kommissär einen der gegenwärtig in Freiburg befindlichen „Oberoffiziere, der nicht dem Kanton Waadt angehört, sich beizunehmen. „3. Sie sind ermächtigt, im Kanton Waadt die von Ihnen für die „Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung im Kanton Genf „nöthig erachteten Truppen aufzubieten.

„Wir haben diese Schlußnahmen den Regierungen der Kantone „Waadt und Genf mit der Einladung mitgetheilt, so viel an ihnen zur „Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Kan- „ton Genf mitzuwirken.

„Wir ermächtigen Sie, einen Sekretär, der Sie auf Ihrer Sen- „dung zu begleiten hat, zu wählen und wir werden Ihre Beglaubigungs- „schreiben nach Genf nachsenden.“

Der Wortlaut der Beglaubigungsschreiben besagt unter Anderm.: „Die Kommissäre haben die Aufgabe, mit allen ihnen zu Gebote stehen- „den Mitteln auf die Wiederherstellung und die Aufrechthaltung der „öffentlichen Ordnung im Kanton Genf hinzuwirken.“

Herr Fornerod hat Ihr Telegramm um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr erhalten, unverweilt die Reise nach Genf angetreten und gemäß ihrer Ermächtigung als zweiten Kommissär den Hrn. eidg. Oberst Barman beigezogen. Als Sekretär hat er Hrn. Oberstlieut. Feiß, ersten Sekretär des eidg. Militärdepartements, mitgenommen und nach dessen Abreise, da er so bald wie möglich zu seinen gewöhnlichen Amtsverrichtungen zurückkehren mußte, die Sekretariatsarbeiten einem nach Genf berufenen Stabsoffizier, Hrn. Hauptmann Droz, und einigen nach Bedürfniß den Besatzungstruppen entnommenen Militärs übertragen. Sie haben diese Wahlen gebilligt.

Wir sind von Freiburg mit dem ersten nach Lausanne abgehenden Zuge verreist. Im Bahnhofe letzterer Stadt hatten wir eine Besprechung mit mehreren Mitgliedern des Staatsrathes von Waadt, die sich daselbst eingefunden hatten. Wir erfuhren dort, daß auf Ihr inzwischen eingegangenes Begehren von der waadtländischen Verwaltung die erforder-

lichen Anordnungen für die Einberufung eines Bataillons und die Verreithaltung eines zweiten auf erste Weisung getroffen seien. Nach Kenntnisaufnahme von den neuesten, während des Abends eingegangenen Berichten über die Lage der Dinge in Genf haben wir für angemessen erachtet, sofort einige Truppen aufstellen zu lassen, um sie folgenden Tages schon zur Verfügung zu haben. Der Staatsrath von Waadt hat demzufolge auf unsere Einladung noch während der Nacht das Territorialbataillon aus dem, Genf zunächst gelegenen Bezirke und die Schützenkompagnie des gleichen Bezirkes einberufen lassen. Wir fanden, daß wir dieses Bataillon schneller besammelt und bald marschbereit haben würden, als dieß bei der Bildung eines eidg. Bataillons möglich gewesen wäre. Die Truppen sollten sich nächsten Tages in Coppet so bald wie möglich sammeln und dort Weisungen abwarten vor dem Abmarsch nach Genf.

Wir haben außerdem die erforderlichen Anordnungen getroffen, um nach Ihrem Wunsche sofort von Lausanne mit dem von Ihnen befohlenen Extragug abreisen zu können; um halb 2 Uhr Morgens sind wir in Genf angelangt. Das Aussehen der Stadt verrieth nicht die mindeste Aufregung. Wir wurden am Bahnhofe von einem Abgeordneten des Staatsrathes empfangen, der uns anzeigte, daß die Mitglieder im Rathhause versammelt seien. Wir glaubten uns sofort dahin begeben zu sollen, und haben daselbst wirklich einige Mitglieder in Permanenz angetroffen. Das Rathhaus war mit Wachen der Genfer Miliz besetzt und außer Barrikadenrührern, kleinen Gruppen von Leuten mit oder ohne Waffen, auf die wir da und dort gestoßen und die, wie uns schien, sich nach Hause begaben, so wie einigen Schüssen, die wir in der Ferne zu hören vermeinten, hatte bis dahin nichts unsere Aufmerksamkeit erregt.

Der von unserer Sendung benachrichtigte Staatsrath war auch durch uns von unserer Ankunft in Kenntniß gesetzt worden. Wir ersuchten ihn, uns so genau wie möglich Auskunft über die Lage der Dinge zu geben.

Der Herr Vizepräsident des Staatsrathes und die übrigen Mitglieder haben uns sofort ausführlichen mündlichen Bericht über die Ereignisse des Tages erstattet. Wir verlangten über einige Punkte nähere Aufschlüsse, um so weit als möglich eine klare Einsicht zu gewinnen, nahmen Kenntniß von den Protokollen und allen Akten, die uns beschafft werden konnten, und ersuchten den Staatsrath, auf Morgen früh den Präsidenten des Zentralbüreaus, Hrn. Advokat Amberny, zu berufen, um uns über die Wahlverhandlungen zu berichten, welche den ersten Anlaß zu den beflagenswerthen Unfällen gegeben zu haben schienen.

Nachdem wir die Zusage erhalten, daß wir folgenden Tages einen schriftlichen Bericht erhalten sollten, daß der Staatsrath die unverweilte Einleitung einer Untersuchung durch die kantonale Gerichtsbehörde beabsichtige und daß die unter den Waffen befindliche, aus einer Rekrutenabtheilung und einer unter dem Kommando des Instruktors I. Klasse,

Oberstlieut. Hartmann, zu einem Wiederholungskurs sammelte Schützenkompagnie bestehende Genfer Miliz unter den obwaltenden Umständen so weit als möglich den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung genüge, da wir ferner weitere Maßnahmen für den Augenblick nicht als nöthig erachteten und die Nacht sehr weit vorgerückt war, so zogen wir uns zurück, um Morgens mit aller thunlichen Beförderung die Ausführung unserer Sendung fortzusetzen.

Am 23. August prüften wir vor Allem die Einrichtung des Sicherheitsdienstes. Wir übertrugen dem Kantonsobersten Lincq provisorisch das Platzkommando. Mit dem Präsidenten des Zentralbüreaus, Hrn. Advokat Amberny, hatten wir eine lange Unterredung, in welcher er uns in äußerst zuvorkommender Weise unterrichtet hat, und der uns später von ihm als Präsident des Büreaus zugestellte und gleichen Tages Ihnen übermachte schriftliche Bericht hat in Ihnen jeden Zweifel bezüglich des vom Hauptbüreau gefaßten Beschlusses gehoben.

Unsere Unterredung war noch nicht beendigt, als wir bereits Gelegenheit erhielten, uns zu überzeugen, daß die Ruhe, die Nachts geherrscht hatte, eine nur scheinbare gewesen und daß vielmehr eine furchtbare Gereiztheit in den Gemüthern herrschte. Sie schien uns mit den vorrückenden Stunden zu steigen und zeigte sich uns durch einen ununterbrochenen Zudrang von Begehren Einzelner und Mehrerer in Betreff der stattgehabten Vorfälle und der zu treffenden Maßnahmen. Wir durften nicht ausschließlich auf entweder durch großen Schmerz eingegebene oder den Stämpel großer Gereiztheit tragende Mittheilungen gehen, sondern mußten auch Männer zu hören suchen, die wir für ruhiger, weniger beeinflusst hielten, von denen wir vollständige Auskunft über die stattgehabten Ereignisse und über den Stand der Dinge erwarten durften, um darnach zu erwägen was zu thun sei. Als eine der dringendsten Vorkehrungen betrachteten wir den Erlaß einer Proklamation \*), um dem Volke Genfs unsere Ankunft in der Eigenschaft als eidg. Kommissäre und den Zweck unserer Sendung kund zu machen, es zur Ruhe, zum Vertrauen und zur Wiederherstellung der Ordnung aufzufordern und an seine Vaterlandsliebe, seine Liebe zur Freiheit und seine Achtung für die Rechte Aller Berufung einzulegen. Nach Kennzeichnung der bedauerlichen Auftritte zeigten wir an, daß eine regelmäßige Unterjuchung werde eingeleitet werden und daß man sich aller Handlungen zu enthalten habe, welche der Thätigkeit der Behörden und dem freien Lauf der Gerechtigkeit Hindernisse bereiten könnten.

Wir hatten die Befriedigung, daß wir durch die Berufung an die edlen Gefinnungen der Bürger unsern Zweck, in so weit wir dieß hoffen durften, erreicht und daß unsere Bekanntmachung nicht wenig zur wenigstens zeitweiligen Beschwichtigung der Aufregung beigetragen hat.

\*) Beilage I.

Fortwährend haben wir die Personen empfangen, welche Beschwerden anzubringen, Mittheilungen über Vorfälle, deren Zeugen sie gewesen, zu machen oder Besorgnisse über die Lage der Dinge kund zu geben hatten. Wir haben auch mehrere Abordnungen empfangen, die sich im Namen von Gesellschaften oder Bürgerversammlungen vorstellten und ebenfalls Mittheilungen zu machen oder von ihnen nützlich erachtete Maßnahmen zu fordern kamen. Begreiflich mußten in Mittheilungen, die uns von einer großen Zahl von Leuten gemacht wurden und die durch noch so lebhaftes Gemüthsbewegungen beeinflusst waren, unvermeidliche Widersprüche und in den Begehren Wünsche kund werden, denen zu genügen nicht möglich war.

Wir haben den zu uns kommenden Bürgern und Abordnungen stetsfort geantwortet, daß eine strenge Untersuchung erfolgen, daß die Schuldigen, wer sie auch seien, nach der Strenge des Gesetzes beurtheilt, daß gegen Alle nach gleichem Maße verfahren werden solle, und daß die Eidgenossenschaft, in deren Namen wir sprächen, keiner Partei angehöre und keine begünstige, sondern nur die Ordnung, Wahrheit und Gerechtigkeit wolle; daß man sich sonach in Geduld fassen und den Behörden und ihren Beauftragten Zeit zum Handeln lassen müsse. Diese bei allen Anlässen von uns wiederholten Zusicherungen haben beruhigt, und man hat begriffen, daß die Rechtspflege Formen, die geachtet werden müssen, und ihre Wirksamkeit Fristen hat, die nicht verkürzt werden dürfen.

Inzwischen hatten wir mit dem Staatsrath eine neue Zusammenkunft, in welcher er uns die demnächstige Zustellung des von uns verlangten schriftlichen Berichtes in Aussicht stellte. Er gab uns überdieß Kenntniß von zwei eben von ihm gefaßten Beschlüssen, wovon der eine den Staatsanwalt mit der Anhebung einer Untersuchung über die Vorfälle vom 22. beauftragt, der andere folgendermaßen lautet:

„Der Staatsrath,

„im Hinblick auf die Schwere der Thatfachen, welche den Tag des 22. August bezeichnet haben, sowohl hinsichtlich der Ergreifung der Waffen, als der Sequestration des Staatsrathes,

„beschließt:

„von den eidgenössischen Herren Kommissarien die Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu verlangen für eine Untersuchung über diese Vorfälle.“

Dieses unsern Wünschen durchaus entsprechende Begehren ist Ihnen sammt unsern Vorschlägen übermittelt worden.

Es lag u. A. in unserer Pflicht, Ihnen so genau und so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Unsere unter dem Eindruck der sehr rasch sich folgenden Begebnisse gemachten Mittheilungen haben Ihnen einen getreuen Begriff derselben geben müssen.

Eine der ersten Fragen, über welche wir im Beginn dieser so verwickelten Lage uns Aufklärung zu verschaffen suchten, war, was in Bezug

auf die Nichtigkeitserklärung des Hauptbüreaus zu thun sei. Es waren verschiedene Maßnahmen möglich: in erster Linie eine neue Einberufung des Hauptbüreaus, die vorgeesehen und durch eine Proklamation des Staatsrathes selbst in nächste Aussicht gestellt war; allein sie erfolgte nicht, und wir haben in der That nichts gethan, um sie herbeizuführen, weil uns schien, daß darin die Möglichkeit einer Lösung der Frage nicht liege und diese selbst nicht allgemein anerkannt würde. Die Nichtigkeitserklärung aufrecht zu halten und zu einer neuen Wahl zu schreiten, schien uns weder zum Nutzen der Ordnung, noch zum Wohl der Rechtspflege rathsam. Das geeignetste Mittel, der öffentlichen Meinung genug zu thun und eine gesetzliche Erledigung herbeizuführen, hätte darin bestanden, daß die Entscheidung des Hauptbüreaus einer höhern Behörde zur Revision unterworfen worden wäre. Allein die Genfer Gesetzgebung hat hiefür keine kantonale Stelle bezeichnet. Der Gedanke, an die Bundesbehörde zu gelangen, hat daher Platz gegriffen, sich weiter entwickelt und endlich seinen Ausdruck in einem Beschluß des Großen Rathes gefunden. Wir haben aufmerksam die Entwicklung dieses Gedankens verfolgt, wobei wir übrigens weder einer Frage, die Ihnen unberührt unterbreitet werden sollte, vorgeifen, noch eine Lösung hindern wollten, die uns förderlich und verfassungsgemäß erschien.

Eine der dringendsten Forderungen der Sachlage war die Anordnung einer gründlichen und unparteiischen Untersuchung über die Ereignisse des 22. August. Der Ernst der Verhältnisse, die Schwierigkeiten, auf die eine kantonale Untersuchung in ihrem Verlaufe gestoßen wäre, das ausdrückliche Begehren des Staatsrathes, die von uns eben angeordnete und erfolgte bewaffnete Intervention des Bundes aus Anlaß der ausgebrochenen und der noch drohenden Unruhen, alle diese Umstände haben uns bewogen, von Ihnen die Anordnung der gerichtlichen Untersuchung über diese Vorfälle, und daß dieselbe von Bundeswegen zu führen sei, zu verlangen. Sie haben, hochgeachtete Herren, mit seltener Beschleunigung einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Noch am Nachmittag des nämlichen Tages haben Sie verfügt, daß die Untersuchung über die Vorfälle in Genf vom Bundes wegen zu führen sei, und uns angezeigt, daß Sie den eidgenössischen Untersuchungsrichter, Hrn. Duplan-Beillon, eingeladen hätten, sich unverweilt nach Genf zu begeben und die Untersuchung zu eröffnen. Sie haben auch den Hrn. Regierungsrath Migy als eidg. Generalanwalt bezeichnet. Gleichen Tages haben wir Ihre Beschlüsse dem Staatsrath mitgetheilt und ihn eingeladen, die Untersuchung durch die Kantonalbehörde fortführen zu lassen.

Wir haben noch zwei andere Vorkehrungen getroffen:

Aus den Zeughäusern des Grand Pré und des Rathhauses waren viele Waffen genommen worden und ihre Inhaber hatten sie nicht erstattet. Dieser Umstand erregte Besorgnisse. Wir haben daher den Staatsrath veranlaßt, alle Inhaber von Waffen, die dem Staate ge

hörten, zur Rückerstattung aufzufordern. Diese Aufforderung wurde sofort beschlossen und bekannt gemacht.

Die Beerdigung der Opfer des 22. August sollte am Mittwoch stattfinden. Es schien uns wie Ihnen Vorichts halber geboten, die traurige Feier zu verschieben, welche Gelegenheit zu einer großen Kundgebung bieten sollte. Wir haben den Staatsrath eingeladen, die erforderlichen Schritte für deren Verlegung auf Donnerstag zu thun, was auch wirklich gesehen ist.

Obgleich wir bis zum Abend dieses ersten Tages keine eidgenössischen Truppen zur Verfügung hatten, und trotz der großen Gereiztheit namentlich bei der Partei, welcher die Opfer angehörten, ist die Ordnung durch nichts gestört worden. Der Umstand unserer Intervention, unsere Anwesenheit und unsere Bemühungen, das durch die Bundesbehörden eingeflöste Vertrauen, die lobenswerthe Mitwirkung einer großen Zahl von Bürgern beider Parteien, unsere Versicherungen, daß schleuniges und unparteiisches Recht gehalten werden solle, haben die Einen zurüdgehalten und die Andern befriedigt.

Man hat von uns Verhaftungen verlangt; wir haben jedoch darauf nicht eintreten können, da der Gerichtsbehörde ihre volle Initiative und Wirksamkeit belassen werden mußte. Die Aufrechthaltung der Ordnung erforderte eine solche Maßnahme nicht, und zudem besaßen wir die nöthigen Angaben nicht, um mit genügender Zuversicht in einer unklaren Lage, welche die widersprechendsten Berichte veranlaßte, vorgehen zu können. Wären wir anders verfahren, so hätten wir die Aufregung nur verschlimmert. Sie haben übrigens, hochgeachtete Herren, unser Vorgehen gebilligt und der Erfolg hat bewiesen, daß Sie nicht Unrecht gehabt.

Die Bewachung der Zeughäuser und des Rathhauses, so wie die Wachtposten lagen der Abtheilung Rekruten und der Schützenkompagnie von Genf ob. Diese Truppen haben ihren Dienst in befriedigender Weise versehen. Sie waren aber nur ein Nothbehelf.

Die Unruhe, die gereizte Sprache der Parteien, die Unmöglichkeit, sich über die Tagesfragen zu verständigen, das Bedürfniß, unsern Handlungen den nöthigen Nachdruck und Bekräftigung zu verleihen, wir dürfen sagen der allgemeine und bald allgemein ausgesprochene Wunsch haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die eidgenössischen Truppen einrücken zu lassen. Das Bataillon und die Schützenkompagnie, die in der vorigen Nacht aufgeboden worden waren, sollten am 23. Nachmittags in Coppet besammelt sein. Wir haben daher die Regierung von Waadt eingeladen, diese Truppen ohne Verzug durch die Eisenbahn nach Genf zu befördern. In Anwendung unserer Vollmacht haben wir von ihr ferner verlangt, daß sofort ein zweites Bataillon und eine zweite Schützenkompagnie aufgeboden und auf den nächsten Tag in Coppet zu unserer Verfügung gehalten werden.

Die ersten Truppen trafen Abends in guter Ordnung und unter unermeßlichem Volkszufluß ein. Ihre Ankunft hat den Befürchtungen und dem Mißbehagen ein Ende gemacht, die während man sie erwartete herrschten.

Eine Bürgerversammlung war uns für diesen Tag in Aussicht gestellt worden. Sie sollte auf dem Molard abgehalten werden und über Begehren an die Kommissäre, besonders wegen Verhaftung einiger Personen, beschließen. Wir haben durch das Mittel einiger einflußreicher und gut gesinnter Bürger unser Mögliches gethan, um sie zu verhindern, und es ist uns dies auch theilweise gelungen. Die Versammlung fand zwar gleichwohl statt, aber unter bedeutend schwächerer Betheiligung, und sie hat keine uns Verlegenheiten zu bereiten geeigneten Beschlüsse gefaßt. Im entgegengesetzten Quartier der Stadt sollte dem Vernehmen nach und auf die Anzeige von der erstern hin auch eine Versammlung einberufen werden; wir konnten das indessen noch verhüten.

Eine Abordnung des Büreaus des Großen Rathes hat uns angezeigt, daß diese Behörde auf den folgenden Tag einberufen sei, um über den Antrag zu beschließen, die Nichtigkeitserklärung der Wahl der Bundesbehörde zu unterbreiten. Dreißig Großrathsmitglieder hatten die Einberufung wirklich verlangt.

Gleichen Tages haben wir den Bericht des Staatsrathes über die Ereignisse erhalten und Ihnen übermittelt.

Am folgenden Tag, den 24., gaben wir Befehl zum sofortigen Einrücken des zweiten Bataillons in Genf, und ernannten kraft Ihrer Ermächtigung einen eigentlichen Platzkommandanten.

Wir forderten in einer diesmal von uns selbst ausgehenden Bekanntmachung nochmals zur Erstattung der aus den Zeughäusern genommenen Waffen auf, welche auf die erste Einladung nicht zurückgelangt waren und daher fortwährend noch Besorgnisse erregten. Wir sagten den Bürgern, daß „vertrauend auf ihre Vaterlandsliebe und ihren Wunsch, die Ordnung wieder hergestellt zu sehen, wir zuversichtlich erwarteten, daß unserer Aufforderung sofortige Folge werde geleistet werden.“\*)

Der Große Rath trat um 2 Uhr zusammen; eine große Volksmenge umstand das Rathhaus und einige Maßnahmen wurden nothwendig. Wir ließen den Platz und dessen Zugänge frei halten. Die Spannung war groß und gab sich besonders beim Ansichtigwerden eines zur Sitzung sich begebenden Mitgliedes von der Minderheit kund. Die Berathung war nicht von langer Dauer, die Diskussion aber in der Würdigung der jüngsten Begebnisse äußerst stürmisch. Der Rekurs an den Bundesrath wurde fast einstimmig beschloffen, nur in Bezug auf die Erwägungen herrschte Meinungsverschiedenheit. Die Mitglieder des Großen Rathes

\*) Beilage II.

begaben sich sodann in Berücksichtigung unserer Wünsche \*) *privatim* zu einer Beerdigung, die wir ausnahmsweise auf diesen Tag bewilligt hatten.

Noch während der Sitzung aber wurde der Große Rath auf den folgenden Tag Morgens 10 1/2 Uhr eingeladen, sich in *corpore* zur Beerdigung der Opfer einzufinden.

Der Beschluß des Großen Rathes ist uns sofort in amtlicher Ausfertigung mitgetheilt worden, und wir haben ihn gleichen Tages sammt den auf den Rekurs bezüglichen Akten eingesendet. Gleichzeitig verlangten wir vom Staatsrath Bericht über die daran sich knüpfenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen. Uebrigens ist der Beschluß des Großen Rathes in der gewöhnlichen Form veröffentlicht worden, nur hat der Staatsrath in einer besondern Bekanntmachung Vorbehalte gegen die Erwägungen angebracht.

Eine Abordnung des Großen Rathes hat sich zu uns verfügt, um über diesen Beschluß uns mündliche Aufschlüsse zu geben.

Der eidg. Untersuchungsrichter ist am gleichen Tage in Genf eingetroffen und hat von uns alle Aktenstücke zugestellt erhalten, welche über die der Untersuchung unterliegenden Vorgänge gesammelt hatten.

Die Truppen brachten wir so gut wie möglich unter und sorgten für die Einrichtung des Platzdienstes. Die Genfer Milizen sandten wir unter Verdankung ihres Verhaltens zu ihrer Instruktion zurück.

Tag für Tag haben wir Sie von unseren Anordnungen unterrichtet gehalten und uns bestrebt, getreu Ihren Instruktionen nachzuleben. Wir hatten die Befriedigung, daß Sie unsere ersten Maßnahmen billigten.

Am folgenden Tage, den 25., fanden wir uns veranlaßt, eine neue Proklamation an das Genfer Volk zu richten, um ihm die Beschlüsse des Bundesrathes betreffend die gerichtliche Untersuchung, die Bezeichnung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes, so wie des Platzkommandanten und die Eröffnung der Untersuchung anzuzeigen und die Bürger aufzufordern, eine ruhige und würdige Haltung zu beobachten und nichts zu thun, was dem Gange der Gerechtigkeit Hindernisse bereiten könnte. \*\*)

Der Große Rath hat sich, wie angezeigt war, versammelt, um in *corpore* dem auf diesen Tag angesetzten Leichenbegängnisse beizuwohnen. Der Staatsrath hat aus Klugheitsrücksichten sich dessen enthalten zu sollen geglaubt. Die an der Beerdigung theilnehmenden Bürger haben sich sodann auf den Molardplatz begeben, wo sie eine Vertrauensadresse an die

\*) S. Verhandlungen des Großen Rathes, Seite 2146. Wir hatten diefalls eine Empfehlung an die Bürger, sich jeder, die Ruhe gefährdenden Handlung und Rede zu enthalten, anzuschlagen lassen.

\*\*) Siehe Beilage Nr. III.

Kommissäre für die getroffenen und die noch zu treffenden Maßnahmen beschloffen. Wir haben dieses Aktenstück, das uns von einer Abordnung überreicht wurde, welcher wir wiederholten, daß Recht geübt werden solle und daß die über den lokalen Parteilungen stehende Bundesbehörde nur die Wahrheit und Gerechtigkeit im Auge habe, Ihnen am gleichen Tage übermitteln. \*)

Sobald wir vom Staatsrathe die amtliche Aufnahme der Todten und Verwundeten, so wie ein Verzeichniß der aus den Zeughäusern entnommenen Waffen und Munition erhalten hatten, haben wir Ihnen davon ebenfalls Mittheilung gemacht.

Wir verweigerten unsere Zustimmung zu einer Bekanntmachung durch Anschlag, welche ein Privatkomite zur Wiederlegung der Angaben im staatsrätthlichen Berichte erlassen wollte.

Vom Staatsrathe verlangten wir die Zustellung der Urne mit den Wahllisten, Stimmzetteln, Notizen u. s. w. betreffend die Wahlen, um sie für den Fall in Verwahrung zu halten, daß eine Prüfung derselben stattzufinden hätte, da alle Wahllisten bei der Behandlung des Rekurses in Betracht zu ziehen sein konnten. Die Vernichtung derselben haben wir bisher verschoben.

Wir werden nicht weiter ausführen, was wir Tag für Tag bis zur Abfassung des gegenwärtigen Berichtes gethan haben. Es würde uns das zu große Weiterschweifigkeit auferlegen und einer Gesamtwürdigung Eintrag thun. Was wir noch zu sagen haben, wird sich um einige bestimmte Punkte gruppiren.

Unser Augenmerk war unter Andern darauf gerichtet, die den Zeughäusern entnommenen Waffen wieder einzubringen. Unsere Bekanntmachung hatte die Rückgabe einer großen Zahl verschiedenartiger Waffen, Säbel, Patrontaschen und einer großen Menge von Munition zur Folge. Es fehlten aber noch genug, um uns zu einer letzten Aufforderung mit Ansetzung einer letzten Frist zu veranlassen, nach deren Ablauf die Zuwiderhandelnden nach Maßgabe der Gesetze verfolgt werden sollten. \*\*) Diese Maßnahme hatte den gewünschten Erfolg und die Zahl der nicht eingegangenen Waffen ist sehr unbedeutend, wie Sie sich durch die amtlichen Verzeichnisse haben überzeugen können, welche wir Ihnen nach und nach übermittelten. Noch vor Ablauf der Frist haben wir Haussuchungen in einigen Gemeinden auf uns gewordene Anzeigen hin angeordnet und wir bezweifeln nicht, daß die Kantonspolizei gegen diejenigen einschreite, die noch im Besitze solcher Waffen betroffen werden sollten.

Die Frage wegen Verlegung der Zeughäuser war im Beginne unserer Sendung Gegenstand vieler Beschwerden. Man begreift dieß, wenn man das Unheil bedenkt, das aus der Leichtigkeit, mit der die Bürger sich der

\*) Siehe Beilage Nr. IV.

\*\*) " " " V.

Waffen des Staates bemächtigt hatten, entstehen konnte. Eine der ersten Maßnahmen war daher, das Zeughaus du Grand Pré unter unsere Hut zu nehmen und einen starken Militärposten dahin zu verlegen.

Am 25. August hat die Versammlung auf dem Molard eine Adresse an den Großen Rath beschlossen, um die definitive Aufhebung des Zeughauses du Grand Pré zu verlangen. Es wurde uns davon Mittheilung gemacht. Auf der andern Seite hat sich großes Widerstreben gegen jede Maßnahme kund gegeben, die dem rechten Ufer das Zeughaus entziehen würde. Da Letzteres in den Händen unserer Truppen war und daher augenblickliche Gefahr nicht drohte, noch ein sofortiger Entscheid nöthig schien, haben wir uns Anfangs der Einmischung enthalten. Wir nahmen uns aber vor, die uns nützlich scheinenden Anordnungen zu treffen, sobald die Erfordernisse des Dienstes es wünschenswerth machen würden. Wir empfahlen sonach den wegen dieser Sache an uns gelangenden Anordnungen, eine Lösung nicht zu überstürzen und suchten in Folge Ihrer bestimmten Weisungen von dem Gedanken einer Einberufung des Großen Rathes für diesen Gegenstand abzulenken. Am 25. August endlich haben wir die Aufhebung des Zeughauses du Grand Pré und die Verlegung der Waffen nach einem geeigneten und eine wirksame und leichte Ueberwachung möglich machenden Raum auf dem rechten Ufer in der Nähe der von unseren Truppen besetzten Gebäude verlangt. Desgleichen verlangten wir, daß die in den Zeughäusern befindlichen Munitionsvorräthe nicht vermehrt würden und lenkten die Aufmerksamkeit des Staatsrathes auf die Abgelegenheit der Niederlage St. Georges, die jeder unmittelbaren Aufsicht entzogen sei. Indem wir dießfalls auf unsere besondern Berichte an Sie verweisen, worin wir Sie auf die Möglichkeit einer rationellen Lösung für die Zukunft aufmerksam gemacht haben, halten wir es nicht für nöthig, heute in eine weitere Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten.

Um jedem Mißverständniß zu begegnen, haben wir die Räumung des Zeughauses du Grand Pré öffentlich bekannt gemacht\*); die Waffen wurden im Niederlagshause auf dem rechten Ufer untergebracht. Die Verlegung fand am 3. September unter dem Geleite unserer Truppen statt. Der Staatsrath hat mit Zuvoorkommenheit unseren Begehren entsprochen.

Die Richtigkeitsklärung der Abstimmung vom 21. August durch das Centralbureau war eines der Hauptereignisse des 22.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes verweisen wir auf das oben Gesagte, auf die Ihnen von uns gemachten Mittheilungen und auf die uns vom Präsidenten des Bureaus unterm 23. gegebenen Aufschlüsse. Der Rekurs des Großen Rathes ist vom 24., der Bericht des Staatsrathes vom 27. Unser Bericht datirt vom 28., und bereits am 2. September haben Sie den die Wahl aufrecht haltenden Beschluß gefaßt. Eine größere Beschleu-

\*) Siehe Beilage Nr. VI.

nigung des Entscheides in einer so wichtigen Sache, die reiflich erwogen sein wollte, war unmöglich.

Die bald verbreitete Nachricht von Ihrem Beschlusse wurde allgemein günstig aufgenommen, und wenn es auch welche gab, die darin nicht eine von der Verfassung gestattete Maßregel erblickten, so haben ihn doch Alle als ein sachgemäßes und nothwendiges Mittel anerkannt.

Die Ausfertigung des Beschlusses ist uns am 3. zugekommen, und wir haben uns mit dem Staatsrathe bezüglich der Bekanntmachung sofort ins Einvernehmen gesetzt. Sie hat am nämlichen Tage in der zu Genf für Bundesbeschlüsse üblichen Weise stattgefunden. Wir haben den Beschluß mit einer kurzen Proklamation begleitet, in welcher wir die Erwartung aussprachen, daß der Entscheid der Bundesbehörde durch Alle in guten Treuen angenommen und zur Rückkehr der Eintracht unter den Bürgern beitragen werde. \*)

Wenige Tage nachher fand die feierliche Sitzung des Großen Rathes zur Beeidigung des Hrn. Cheneviere statt. Der Präsident des Großen Rathes, das neue Rathsmitglied und der Staatsrath, durch den Mund seines Vizepäsidenten, haben bei diesem Anlasse Reden gehalten, deren Mäßigung und Versöhnlichkeit allgemeine Anerkennung gefunden hat. Die Wirkung war eine günstige.

Ein leichter Zwischenfall ereignete sich beim Beginn der Sitzung. Einige Mitglieder des Wahlbüreaus hatten dem Großen Rathe schriftlich die Absendung eines Rekurses gegen den Entscheid des Bundesrathes angezeigt und die Verschiebung der Beeidigung verlangt. Vom Präsidenten darüber befragt, haben wir uns gegen jede Verschiebung erklärt mit dem Beifügen, daß wir vom Bundesrath keine Anzeige von der Einreichung eines Rekurses, noch irgendwelche Mittheilung erhalten hätten, die uns annehmen ließe, es sei ein solcher übergeben worden, oder es scheine eine Verschiebung am Plage, so daß wir daher verlangten, es solle eine Handlung nicht verschoben werden, welche eine Folge der Vollziehung des Beschlusses vom 2. September sei.

Zur Gedenkfeier der Vereinigung des Kantons mit der Schweiz wurden in Genf schöne Kundgebungen vorbereitet und ein großes Freischießen sollte der Eröffnung der Festlichkeiten vorangehen. Wir hatten gehofft, daß die Leidenschaften sich hinreichend beruhigen, daß die Gereiztheit sich so weit legen werde, um das Fest möglich zu machen, an dessen Ausführung vielfache Interessen sich knüpften und das uns nach Innen eine heilsame Wirkung zu üben, nach Außen übertriebene Beurtheilungen der genferischen Zustände zu widerlegen geeignet schien. Um jedoch Zeit zur reiflichen Erwägung zu gewinnen, haben wir die Eröffnung des Freischießens verschieben lassen, und da die Ausschüsse sich zur definitiven

\*) Siehe Beilage Nr. VII.

Schlußnahme in Betreff des Festes sich versammeln sollten, so richteten wir unterm 30. August eine Mittheilung \*) an sie, in welcher wir unter Begründung unserer Anschauungsweise die Vertagung der Festlichkeiten verlangten. Die Ausschüsse haben sich, ohne Anstand zu nehmen, dieser Ansicht unterzogen. Seither sind verschiedene Versuche bei uns gemacht worden, um die Bewilligung zur theilweisen Feier zu erlangen oder die Ausnahme einiger beschränkten Kundgebungen von der allgemeinen Verschiebung zu erwirken. Wir haben jedoch stetsfort geantwortet, daß da das Fest nicht stattfindet, man nicht auf Umwegen darauf zurückkommen dürfe und wir uns daher Allem widersetzen würden, was zu öffentlichen Kundgebungen, die man eben habe vermeiden wollen, Anlaß bieten könnte.

Die zur Abhaltung des Festes bestimmten Tage sind in bester Ruhe vorübergegangen, und abgesehen von einigen wenigen vereinzelten Demonstrationen hat nichts im Aussehen der Stadt und der Bevölkerung daran erinnert. Die Vertagung wurde allgemein begriffen. Den ins Werk gesetzten Bestürmungen mit Gesuchen, davon zurückzukommen, wurde keine Folge gegeben. Wir hegen die Hoffnung, daß das vaterländische Fest zu gelegenerer Zeit wieder aufgenommen werden möge.

Von den Projekten, welche die Vertagung austauschen machte, haben wir Folgendes zu erwähnen: Einige Bürger von verschiedenen Gesinnungen hatten den Gedanken gefaßt, die in den Festen liegende Kundgebung durch eine ihre Liebe zum Vaterlande feierlichst bezeugende Adresse zu ersetzen, in welcher auch für die Genf gewährte schnelle und wirksame Hilfe gedankt wurde. Diese Adresse sollte, um die größtmögliche Zahl von Unterschriften zu sammeln, im ganzen Kanton in Umlauf gesetzt und sodann der Bundesbehörde überreicht werden. Wir haben den Anregern dieses Gedankens ihre vortrefflichen und vaterländischen Absichten verdankt, jedoch zur Ausführung nicht rathen zu sollen geglaubt. Unter obwaltenden Umständen hätte es schwer gehalten, eine alle Meinungen befriedigende Form zu finden, und sobald die Betheiligung nicht eine möglichst allgemeine war, hätte die Kundgebung ihren Zweck verfehlt. Wir haben den Förderern des Vorhabens geschrieben \*\*) und sie ersucht, vor der Hand auf die Ausführung ihres Gedankens zu verzichten, was auch Ihrer Ansicht gemäß sei. Sie haben sich bereit, Ihrem Wunsche nachzukommen.

Niemand hat sich verhehlen können, wie sehr und wie lange in der Sprache der Presse eine Gereiztheit sich offenbarte, die der natürlichen Richtung der Gemüther geradezu widersprach und unsern Bemühungen eine in jeder Hinsicht so wünschenswerthe Annäherung herbeizuführen, entgegenarbeitete. Wir hätten bei den Herren Redaktoren gleichwohl keine Schritte gethan, wenn nicht der eidgenössische Herr Untersuchungsrichter diesfällige

\*) S. Beilage Nr. VIII.

\*\*) S. Beilage Nr. IX.

Wünsche uns zu erkennen gegeben hätte. Unterm 5. September haben wir daher an die Herren Zeitungsredactoren ein Schreiben gerichtet, in welchem wir ihnen den Wunsch ausdrückten, sie mit uns für die Rückkehr der Ruhe und die Wiederherstellung besserer Beziehungen unter den Bürgern zusammenwirken zu sehen. Unser Schreiben war nicht ohne Erfolg; es enthielt aber vor Allem ein Urtheil und die allgemeine Meinung hat dasselbe bestätigt. \*) Nebst der Wahl eines Mitgliedes des Staatsrathes hätte in Genf auch eine solche für den Nationalrath erfolgen sollen. Während der eben beschriebenen Vorgänge haben wir keinerlei auf eine schleunigere Einberufung des Generalrathes zielende Schritte gethan. Die Umstände rechtfertigten eine Verzögerung vollkommen, und es wäre unklug gewesen, dies zu verkennen. Sie haben sich jedoch geändert und die Lage hat sich allmählig gebessert. Es hat uns daher möglich geschienen, mit der Festsetzung des Wahltages auf die nächste Zeit sich zu beschäftigen, zumal die Genfer Gesetzgebung lange Fristen für die Vorbereitungen eingeführt hat. Demzufolge haben wir am 9. September dem Staatsrathe unsere Anschauungsweise schriftlich eröffnet und ist uns von ihm seither die Anzeige geworden, daß er die Wahl auf den 16. Oktober angeordnet habe, womit Beschwerden und Vorwürfen ein Ende gemacht ist, die sonst ohne Nutzen für das öffentliche Wohl täglich sich gemehrt hätten.

Wir lassen, hochgeachtete Herren, einige Fragen unberührt, die zu behandeln es noch nicht an der Zeit wäre. Wir müssen aber noch ein Wort von unsern Truppen sagen: Hr. Oberst Barman hat sich besonders mit dem militärischen Theil unserer Sendung befaßt, und Sie haben ihm den Befehl der Brigade übertragen. Die nöthigen Stabsoffiziere sind einberufen und alle Dienstzweige gehörig eingerichtet worden. Am 23. August ist in Genf das Bataillon Nr. 46 und die Schützenkompagnie Nr. 76 einmarschirt; am 24. August das Bataillon Nr. 45 und am 25. die Schützenkompagnie Nr. 3. Am 31. August wurde das Bataillon Nr. 46 entlassen, mit Ausnahme der Jägerkompagnie links, die dem 45. Bataillon zugetheilt wurde. Es war nöthig, einige Kompagnien des Bataillons Nr. 46 abzulösen, um das eidgenössische Bataillon zu bilden; Sie haben indessen vorgezogen, es durch das Berner Bataillon Nr. 36 zu ersetzen. Alle diese Truppen sind mit den reglementarischen Kadern und gehörig ausgerüstet eingerückt. Sie sind in die Kaserne und das Wahlgebäude verlegt worden und haben Naturalverpflegung. Sie wurden beedigt, wenn dies nicht schon in den Kantonen gesehen war.

Am 3. September sind auf unser, theils durch die Lage, theils durch die Erfordernisse des Wachtdienstes begründetes Begehren ein Aargauer Bataillon Nr. 38 und eine halbe Dragonerkompagnie aus Waadt

\*) S. Beilage Nr. X.

eingerrückt. Diese zwei Truppenabtheilungen standen im Wiederholungskurs und die halbe Dragonerkompagnie wird bei Ablauf des Kurses abgelöst werden. Das Bataillon Nr. 38 sollte hingegen nicht beim Ablauf seines Wiederholungskurses entlassen werden; und da nun mehr als 2000 Mann unter den Waffen gestanden hätten, so haben wir die Einheiten vermindert, um sie auf das bezeichnete Maximum zu bringen. 364 Mann sind demzufolge nach Hause geschickt worden.

Bis heute haben Offiziere und Soldaten ihre Pflicht erfüllt, und wir müssen dem Takt und der Festigkeit ihres Verhaltens in schwierigen Verhältnissen, ihrem Bestreben, neutral und den Parteilagen fremd zu bleiben, der von ihnen gehaltenen guten Mannszucht und ihrer lobenswerthen Auf- führung alle Anerkennung zollen. Wir haben an alle Bataillone diesfällige Ermahnungen gerichtet, und sie haben ihnen Folge geleistet. \*) Sämmtliche Truppen sind mit größter Bereitwilligkeit dem an sie ergangenen Rufe gefolgt. Neben dem Wachtdienste wird täglich mit allen oder abtheilungsweise manövriert, der Platzdienst, der Sicherheits- und innere Dienst, die Soldaten-, Peloton- und Kompagnieschule praktisch und theoretisch geübt. Das Aufgebot wird also zur Vervollständigung ihrer Instruktion beitragen. Wir werden zu gegebener Zeit Vorschläge für ihre Erziehung durch andere Truppen machen.

Die gerichtliche Untersuchung wurde unverzüglich eingeleitet und bis heute ohne Unterbrechung fortgeführt. Sie hatten von vornherein uns beauftragt, von den mit der Untersuchung betrauten Beamten zu verlangen, daß sie theils die Vorgänge im Rathhause und dessen Umgebung (Zeughaus), theils die Vorgänge im Quartier St. Gervais (Deffnung des Zeughauses, Besammlung der bewaffneten Kolonne, Anwendung der Waffen) zum besondern Gegenstande ihrer Untersuchungen machen und gegen die mutmaßlichen Haupturheber alles Ernstes einschreiten.

Sie haben uns späterhin eingeladen, in angemessener Weise zu ver- deuten, der Bundesrath wünsche, daß die Untersuchung energisch an die Hand genommen werde, daß die nothwendigen Verhaftungen ohne Zögerung erfolgen, und zwar in beiden Hauptrichtungen, wobei den Unter- suchungsbehörden den Umfang der Verhaftungen zu bezeichnen überlassen zu bleiben habe.

Die Untersuchung erfolgte in den beiden bezeichneten Richtungen, und die dazu berufenen Gerichtsbeamten haben sich innerhalb der ihnen durch das Gesetz gezogenen Schranken bestrebt, derselben einen festen und nach Maßgabe der Umstände möglichst beschleunigten Gang zu verleihen.

Heute umfaßt die Untersuchung mehr als 500 Seiten Verhörsauf- nahmen; eine große Zahl Zeugen ist einvernommen worden; 15 Personen sind verhaftet.

\*) S. Beilage Nr. XI, die an sie gehaltene Ansprache.

Die aus den Widersprüchen der Zeugen und der Spannung der Gemüther entspringende Schwierigkeit, selbst Hauptpunkte aufzuhellen, die große Zahl einzuvernehmender Personen, die Nothwendigkeit einlässlicher Nachforschungen haben eine Beschleunigung der Untersuchung, wie man sie vielleicht erwarten möchte, nicht gestattet, doch hoffen wir, daß sie bald zu Ende geführt sein wird. Es muß der Rechtspflege jedoch, die auf unabhängige Bewegung Anspruch hat, die zur Ermittlung der Wahrheit und der Herstellung eines vollkommenen, gründlichen und unparteiischen Materials über die ihrer Untersuchung unterbreiteten Begebenisse erforderliche Zeit gelassen werden.

Das sind im Allgemeinen die Vorgänge, die wir im vorliegenden Berichte behandeln zu sollen glaubten.

Wie Sie sehen, ist die öffentliche Ruhe bald wieder hergestellt und seither fortwährend nachdrücklich aufrecht gehalten worden. Wir haben unsere Bestrebungen unausgesetzt darauf gerichtet, Beruhigung in die Gemüther zu bringen und eine Annäherung unter den Bürgern zu bewirken. Wir haben uns angelegen sein lassen, gegen Alle gerecht und unparteiisch zu sein. Die erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen sind schnell getroffen und ausgeführt worden. Wir haben bei Behörden und Bürgern den Beistand gefunden, den die Umstände erwarten ließen, und nicht vergeblich haben wir an die Vaterlandsliebe des Genfer Volkes uns gewendet.

Es gereicht uns zur hohen Befriedigung, Dit., stetsfort im Einverständnis mit Ihnen uns befunden und für alle unsere Vorkehrungen Ihre Billigung erhalten zu haben. Die Untersuchung wird thätigst fortgeführt. Die eidg. Truppen erfüllen ihre Pflichten in lobenswerther Weise. Wir hoffen, das Vertrauen werde zurückkehren, Friede und Ruhe mit dem allmäligen Schwinden der Gerechtigkeit auf rationalen und festen Grundlagen sich entwickeln und die der Freiheit, der Ordnung, dem Fortschritte und dem öffentlichen Wohle zugethanen Theile der Bevölkerung sich sammeln und einigen, wozu allseitig Neigung sich kund gibt. Die Lage der Dinge ist aber bei Weitem nicht eine normale, die Ursachen, welche Ihre Intervention herbeiführten, bestehen fort, und die Zeit scheint uns noch nicht gekommen, wo diese Intervention wird aufhören können.

Genehmigen Sie, Dit., die Versicherung unserer Hochachtung.

Genf, den 14. September 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

C. Fornerod.

L. Barman.

## Beilagen zum Berichte der eidg. Kommissäre nach Genf.

### I.

### P r o k l a m a t i o n .

Genferbürger!

Die Schweiz genießt des tiefsten Friedens. Die Ruhe herrscht überall in unserm glücklichen Lande. Die freie Uebung der Volksrechte, die schönste Mitgabe unserer Demokration, geschieht überall ohne auf das mindeste Hinderniß zu stoßen.

Die Bundesbehörde hat daher mit der bemühendsten Ueberraschung die beklagenswerthen Vorfälle vernommen, die gestern in Cuere Stadt sich ereignet haben.

Der Bundesrath hat ein eidgenössisches Kommissariat beauftragt, sich sofort in Cuere Mitte zu begeben, um für die Wiederherstellung der guten Ordnung und Ruhe zu sorgen.

Genferbürger! Ihr werdet es in dieser Aufgabe unterstützen. Ihr werdet Alle ohne Unterschied der Meinung zur Wiederkehr des Vertrauens und zur Wiederherstellung des öffentlichen Friedens mitwirken.

Ihr wollt nicht, daß Eure schöne Stadt, die so innig dem gemeinsamen Vaterlande verbunden ist, der Gränze das Schauspiel der Anarchie und Verwirrung gebe. Ihr werdet zur Ruhe und Sicherheit zurückkehren, die Euch eigen sind, und zur Thätigkeit, die Euch auszeichnet.

Ihr wißt, daß ohne Ordnung keine Freiheit und ohne Achtung der Rechte und Meinungen kein Freistaat besteht.

Wir sind bevollmächtigt, alle zum Wohle der Ordnung und des Friedens erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Habt also Vertrauen in unsere Wachsamkeit und Unparteilichkeit. Wir verlangen es von Euch im Namen der Eidgenossenschaft. Thut nichts, was dem Gesez zuwider ist! Hindert die Thätigkeit der Behörden nicht; lasset den öffentlichen Einrichtungen freie Wirksamkeit und der Gerechtigkeit freien Lauf!

Wir verschaffen uns alle möglichen Aufklärungen über die unseligen Vorfälle, welche gestern Cuere Stadt in Trauer versetzt haben. Eine regelmäßige Untersuchung wird ohne Verzug beginnen.

Mittlerweile, Genferbürger, höret unsere Stimme; gebet Euerm Kanton die Ruhe und den Frieden zurück, die zu seinem wie der ganzen Eidgenossenschaft Wohle so sehr zu wünschen sind. Bedenket, daß die gesammte Eidgenossenschaft die Augen auf Euch gerichtet hält.

Genf, den 23. August 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

G. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

## II.

### Bekanntmachung.

Da die eidgenössischen Kommissäre die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der geschehenen Aufforderung zur Rückgabe der den Zeughäusern entnommenen Waffen noch nicht Folge gegeben worden ist, so richten sie hiemit an alle Bürger die dringende Einladung, diese Waffen zu erstatten. Die eidgenössischen Truppen werden dieselben in Empfang und gleich den Zeughäusern unter ihre Hut nehmen. Die Abgabe hat in den Kasernen Chantepoulet und der holländischen Bastion zu geschehen. Im Vertrauen auf die Vaterlandsliebe der Bürger und ihren Wunsch, zur möglichst baldigen vollständigen Wiederherstellung der guten Ordnung mitzuwirken, erwarten die Kommissäre zuversichtlich, daß ihrer Aufforderung unverweilt wird Folge geleistet werden.

Genf, den 24. August 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

G. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

## III.

### Proklamation.

Genferbürger!

In unserer Ansprache vom 23. August verlangten wir, daß man auf dem Boden der Gesezlichkeit verbleibe und nichts thue, was den Gang der Rechtspflege hindern könnte.

Bundesblatt. Jahrg. XVI. Bb. II.

Wir sagten, unsere erste Pflicht sei, die Ordnung wieder herzustellen und genaue Aufklärungen über die unseligen Vorfälle zu sammeln, deren Schauplatz Guere Stadt gewesen ist. Wir versprachen, daß eine regelmäßige Untersuchung ohne Verzug beginnen werde.

Heute haben wir Euch anzuzeigen, daß die Bundesbehörde die gerichtliche Untersuchung über die Ereignisse vom 22. August angeordnet hat. Sie hat sich für ihren Beschluß nur die unbedingt nöthige Zeit genommen, um sich eine Ansicht zu bilden und ihren Entscheid mitzutheilen.

Die Bundesbehörde hat einen Untersuchungsrichter bezeichnet, in dessen Hände die Leitung des ganzen Untersuchungs gelegt ist. Ihre Wahl ist auf den Hrn. Staatsrath Duplan in Lausanne gefallen. Sie hat Hrn. Regierungspräsident Migy in Bern die Berrichtungen als Bundesanwalt übertragen. Diese ehrenwerthen Männer bieten Euch eine sichere Gewähr dafür, daß unparteiisches Recht, Eurer und der Eidgenossenschaft würdiges Recht gehandhabt werden wird.

Der Herr Untersuchungsrichter ist seit gestern in Guern Mauern und die Untersuchung ist eröffnet.

In Anwendung der uns für die Handhabung der Ordnung verliehenen Vollmachten haben wir ein militärisches Platzkommando eingesetzt und dasselbe dem Herrn Oberstlieutenant Amstuz übertragen.

Genferbürger! Jeder Grund zur Besorgniß ist geschwunden; alle Aufregung muß aufhören. Lasset das Recht und die Gerichtsbehörde ihr Werk ohne Störung noch Druck vollenden.

Die Eidgenossen, welche in Guere Mitte berufen sind, kommen als Freunde und Brüder; empfanget Sie als solche. Macht ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe leicht; arbeitet mit ihnen an der schnellen Wiederherstellung der Ordnung!

Vor Allem aber habet Vertrauen in den Gang der Rechtspflege! Weit entfernt, ihr Hindernisse zu bereiten, bestrebt Euch, ihr durch eine stets ruhige und würdige Haltung, wie man sie von einer aufgeklärten, freisinnigen schweizerischen Bevölkerung erwarten darf, ihre Aufgabe zu erleichtern.

Genf, den 25. August 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

G. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

## IV.

Nu die Herren eidg. Kommissäre.

---

Hochgeachtete Herren!

Die Tausende von Bürgern, welche so eben die Opfer des Ueberfalls vom 22. August zur letzten Ruhestätte begleitet haben, wollen, noch ganz erfüllt von Schmerz und Entrüstung, nicht aus einander gehen, ohne Ihnen den nachdrücklichsten Beweis der Gesinnungen zu geben, die sie befehlen.

Das Volk von Genf weiß, daß die Eidgenossenschaft die Augen auf dasselbe richtet.

In Anerkennung der Maßregeln, die Sie bereits ergriffen haben, erwartet es mit vollstem Vertrauen in Ihre Thatkraft und Unparteilichkeit die Vorkehrungen, welche Sie noch treffen werden, um die Wiederherstellung der Ordnung und die Herrschaft des Rechtes zu sichern.

Genf, am 25. August 1864.

---

## V.

Bekanntmachung.

---

Die eidgenössischen Kommissäre,

mit Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 24. laufenden Monats und nach Anhörung des Staatsrathes, zeigen allen Personen, welche noch am 22. August aus den Zeughäusern entnommene Waffen und Munition in Händen haben und sie nicht bis und mit dem 31. dieses Monats zurückgeben würden, hiemit an, daß sie nach Maßgabe der Strafgesetze werden verfolgt werden.

Gegeben in Genf am 28. August 1864, um im ganzen Kanton an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen zu werden.

Die eidgenössischen Kommissäre:

C. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

---

## VI.

## Bekanntmachung.

Die eidgenössischen Kommissäre |

machen hiemit, um jeglichem Mißverständniß vorzubeugen, öffentlich bekannt, daß sie im Einverständniß mit dem Staatsrathe die Verlegung der gegenwärtig im Zeughaus du Grand Pré enthaltenen Waffen nach dem Niederlags Hause, rechtes Ufer, verfügt haben.

Dieses Gebäude wird unter die besondere Bewachung der eidgenössischen Truppen gestellt.

Genf, den 31. August 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

G. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

## VII.

## Bekanntmachung.

Die eidgenössischen Kommissäre machen dem Volke von Genf bekannt, daß der Bundesrath über den Rekurs des Großen Rathes einen Beschluß gefaßt hat, der die Wahl des Herrn A. Chenevidre zum Mitgliede des Staatsrathes des Kantons Genf gültig erklärt. Dieser Beschluß ist dem Großen Rathe und dem Staatsrathe mitgetheilt worden, welche Behörden, jede so viel an ihr, für seine Vollziehung sorgen werden.

Die Kommissäre hoffen, daß dieser Entscheid der Bundesbehörde von Allen in guten Treuen aufgenommen werden und zur Rückkehr der Eintracht unter den Bürgern beitragen wird.

Gegeben in Genf, am 3. September 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre:

G. Fornerod, Bundesrath.

L. Barman, Oberst.

Beſchluß des Staatsrathes.  
(Vom 3. September 1864.)

Der Staatsrath des Freistaats und Kantons Genf  
beſchließt:

dem Beſchlusse des Bundesrathes vom 2. September 1864, be-  
treffend die Wahl des Hrn. A. Chenevière zum Mitgliede des Staats-  
rathes, die erforderliche Veröffentlichung zu geben.

Für getreuen Auszug,  
Der Kanzler: Elias Ducommun.

VIII.

Kreisſchreiben an die Behörden und Ausschüsse für die  
Septemberfeſte.

Die Frage, ob es ſchicklich und möglich ſei, die Septemberfeſte ab-  
zuhalten, verdient ernſte Aufmerkſamkeit.

Für die Bejahung läßt ſich anführen:

- 1) daß die Abhaltung des Feſtes, indem ſie die Gemüther ihrer Be-  
fangenheit erledigt, die Gedanken auf ein höheres Gebiet, wo alle  
Meinungen zuſammentreffen müſſen, d. h. auf den ſchweizeriſchen  
Standpunkt, hinleitet, eine heilſame Annäherung bewirken müſſte;
- 2) daß gegenüber dem Auslande daran liegen müſſe, Genf nicht als  
noch in einem Zuſtande der Anarchie befindlich darzuſtellen, welcher  
eine friedliche Vereinigung der Bevölkerung zur Gedächtnißfeier eines  
nationalen Ereigniſſes unmöglich mache;
- 3) daß große materielle Interereſſen an dieſe Feſtlichkeiten ſich knüpfen  
und ſchon große Vorbereitungen daraufhin gemacht worden ſeien.

Dieſe Betrachtungen mögen richtig ſein; die Kommiſſäre hatten auch  
in den erſten Augenblicken gehofft, daß es möglich ſein würde, darauf  
bis zu einem gewiſſen Maße Rückſicht zu nehmen.

Die heute noch herrſchende und in ſo mancherlei Ausbrüchen ſich kund-  
gebende Gereiztheit aber, die Heftigkeit der Preſſe, welche zur Rückkehr der für  
die Abhaltung einer ſo feierlichen Feſtlichkeit nöthigen Ruhe nicht beizub-  
tragen vermag, die ſich verbreitenden Beſchuldigungen, welche beweifen,  
daß die Ruhe noch bei Weitem nicht genügend hergeſtellt iſt; die Be-  
ſorgniſſe, welche daher die Kommiſſäre hegen, daß ein großer Volks-  
zuſammenfluß Anlaß zu bedauerlichen Auftritten geben dürfte; ihre Pflicht,  
kräftigt über die Handhabung von Ruhe und Ordnung zu wachen,  
machen es ihnen zum Gebote, von den Behörden und betreffenden Aus-

schüssen zu verlangen, für jetzt die Abhaltung der Septemberfeste vollständig zu vertagen. Diese Verschiebung hat sich auf jede bezügliche Kundgebung zu erstrecken, die einen öffentlichen Zusammenlauf veranlassen könnte.

Die Verschiebung trifft gleichermaßen das Freischießen, das den Septemberfesten vorangehen sollte.

Indem die Kommissäre vorstehende Mittheilung an die Behörden und betreffenden Ausschüsse richten, hoffen sie, daß die heute der Abhaltung des Septemberfestes sich entgegenstellenden Hindernisse bald verschwinden, und die nächste Zukunft die Verwirklichung dieser großen und vaterländischen Kundgebung bringen wird. Sie erwarten zuversichtlich, daß ihrem Begehren Rechnung getragen werde.

Genf, den 30. August 1864.

Für das eidgenössische Kommissariat:  
C. Fornerod.

## IX.

An die Herren Ernst Naville, Lacroix, Horn, Mehling, Simond, Bousquet, Bonna, Berton, Didier, Durand, Hentsch.

Meine Herren!

Wir haben mit Interesse von dem Entwurfe einer Adresse Kenntniß genommen, den Sie uns mitgetheilt haben.

Bestimmt, theilweise die mit den Septemberfesten verbundene Kundgebung zu ersetzen, sollte diese Urkunde zur Unterzeichnung durch die Bürger des Kantons aufgelegt und sodann der Bundesbehörde als Zeugniß der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande überreicht werden.

Wir können von dem Gedanken, der Sie geleitet hat, nur innig ergriffen sein.

Indessen scheint uns, da die auf den September angeetzten Festlichkeiten nur verschoben und im schicklichen Augenblicke ohne Zweifel wieder aufgenommen werden, so wäre es passend, auf diesen Augenblick jede anderweitige, stillschweigend oder ausgesprochener Maßen in jener Feier inbegriffene Kundgebung zu verschieben.

Wir sind fest überzeugt, daß ein im vaterländischen, über den gegenwärtigen Spaltungen erhabenen Geiste verfaßter Aufruf an die Bürger allgemeinen Anklang gefunden hätte; aber selbst darin liegt ein Grund, warum es unnütz sein mag, eine solche Kundgebung zu veranlassen. Die Eidgenossenschaft ist von der unerschütterlichen Ergebenheit des Genfer=

volltes an das gemeinsame Vaterland überzeugt. Genf hat dafür alle möglichen Beweise geleistet; seine Kinder sind heute noch bereit, für diesen Beweis nöthigenfalls mit ihrem Blute einzustehen. Die feurigsten Versicherungen, eingekleidet in die glücklichst gewählten Ausdrücke, würden die allgemeinen schweizerischen Gesinnungen nicht vermehren und doch vielleicht nur schwach ausdrücken, was im Innersten aller Herzen Genfs lebt.

Aus diesen verschiedenen Gründen, auf deren Andeutung wir uns beschränken, und gemäß den Ansichten des Bundesrathes, halten wir sonach dafür, daß es besser sein möchte, für den Augenblick auf die Kundgebung zu verzichten, die Sie unter der Form einer mit Unterschriften versehenen öffentlichen Adresse beabsichtigt haben.

Genehmigen Sie zc.

Genf, den 9. September 1864.

Für die eidg. Kommissäre:  
C. Fornerod.

## X.

An die Redaktionen der Genfer Zeitungen.

Herren Redaktoren!

Wir glauben einem allgemeinen Gefühle Ausdruck zu geben, indem wir Ihnen in offiziöser Weise folgende Bemerkungen zustellen.

Der eidgenössische Herr Untersuchungsrichter schreibt uns, er wünsche lebhaft, im Interesse des guten Verlaufes der Untersuchung die Ueberreiztheit der Gemüther aufhören zu sehen.

Wir selbst wünschen es nicht weniger. Als wir in Genf eintrafen, forderten wir die Bürger auf, uns in der Wiederherstellung des Friedens zu unterstützen und unser Begehren galt auch den Zeitungen.

Die große Mehrheit der Bevölkerung hat unserem Rufe entsprochen; wir können aber nicht länger unser Bedauern darüber verhehlen, daß die Organe der Genfer Presse ohne Unterschied der Meinungen in so leidenschaftlichen und so heftigen persönlichen Anschuldigungen verharren, daß der Erfüllung unserer Aufgabe daraus wirkliche Hindernisse erwachsen können. Auf die Dauer würden diese Polemiken zur Wirkung haben, der Bundesbehörde entgegen zu treten, die Gereiztheit zu verschlimmern, zu vernichten, was wir zu erlangen uns bestreben, und die Wiederkehr des Vertrauens ins Unendliche hinaus zu verrücken.

Die Presse könnte eine edle Aufgabe erfüllen, indem sie das Beispiel der Ruhe gäbe, und die vollständige Rückkehr zum Frieden wäre nicht

schwer inmitten einer in ihrer ungeheuren Mehrheit so thätigen, aufgeklärten, freisinnigen und schweizerisch gesinnten Bevölkerung.

Die Untersuchung ist im Gange; lasse man sie also ihre Pflicht thun; enthalte man sich, den Beschlüssen der Behörde vorzugreifen und vermeide man Alles, was ihre Nachforschungen beeinträchtigen könnte.

Wir sind überzeugt, in unserem Vorgehen das Organ der lauten Stimme der öffentlichen Meinung in der Schweiz zu sein, und wir ersuchen die Herren Redaktoren, so viel an Ihnen unserem Wunsche zu willfahren.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Genf, den 5. September 1864.

Die eidgenössische Kommission:

G. Fornerod.

L. Barman.

## XI.

Herren Offiziere!

Sie sind unversehens Ihren Familien und ihren Beschäftigungen für den Militärdienst entzogen worden. Der Soldat muß dessen täglich gewärtig sein. Sie können jeden Augenblick berufen werden, die Waffen für das Vaterland zu ergreifen, sei es um zur Vertheidigung unserer Neutralität und unserer Unabhängigkeit an die Gränze zu marschiren, sei es um im Innern zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Wenn wir an die Gränzen marschiren, thun wir es mit Begeisterung; wir sind alle einig; keine Meinungs- und Parteiverschiedenheiten bestehen unter uns, und wir schaaren uns Alle um das eidgenössische Banner.

Handelt es sich aber darum, im Innern für die Wiederherstellung der Ordnung und des Friedens auszurücken, so erfüllen wir unsere Pflicht, weil die Obrigkeit es befiehlt; manchmal indessen marschiren wir nicht ohne Trauer und Schmerz. Und in der That, in welchem Schweizer würden nicht diese Gefühle erwachen, wenn er in einen von Parteiungen durchwühlten Kanton berufen wird, wo sich die Bürger gegen einander bewaffnet haben, wo die Gereiztheit, die Leidenschaften aufs höchste gestiegen sind, wo die Obrigkeit in ihrer regelmäßigen Thätigkeit gehemmt ist, wo die Stimme der Mehrheit, diese Grundlage jeder Demokratie, kaum durchzudringen vermag. Herren Offiziere, Sie sind jedoch Kämpfer für Ord-

nung wie für Freiheit, im einen wie im andern Falle werden Sie sich eifrig, hingebend und Ihrer Pflicht gehorsam zeigen.

Vergessen Sie und die unter Ihrem Befehle stehende Mannschaft nie, daß Sie im Schoße einer eidgenössischen Bevölkerung sich befinden, die zwar augenblicklich aufgeragt und getheilt ist, in der aber Friede und Einigkeit bald wieder erstehen werden. Sie sind dieser Bevölkerung alle Rücksichten schuldig, welche die Eidgenossen sich gegen einander zu gewähren haben. Vergessen Sie nie, daß der Kanton Genf ein Allen theures und werth'es Stück Schweizerboden ist, für welches wir Alle die größten Opfer zu bringen bereit sind. Sie werden stetsfort die Aufgabe vor Augen haben, die zu erfüllen Ihnen hier obliegt; denn Sie sind von der Eidgenossenschaft berufen, in ihrem Namen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken und die Kommissäre in dem Werke der Friedensstiftung und des Rechtes zu unterstützen, das ihnen übertragen ist. Sie werden daher den Parteien und Meinungen gegenüber unabhängig bleiben; Sie werden sich der Theilnahme an Erörterungen und Besprechungen enthalten, die nur den Kanton selbst betreffen; Sie werden neutral bleiben; Sie werden gegenüber Allen das gleiche Verfahren beobachten, gegen Jeden gerecht sein.

Ihren Obern gegenüber werden Sie die Mannszucht und den Gehorsam beobachten, ohne welche es keine Soldaten gibt.

Sie werden die Zeit Ihres Aufenthaltes in diesem Kanton auch zur Verbesserung und Vervollkommnung Ihrer militärischen Ausbildung benutzen.

Wir hoffen, daß Ihr Dienst nicht von langer Dauer sein, daß Ordnung, Frieden und Vertrauen in Genf bald wieder erstehen und Sie an Ihren Herd werden zurückkehren können.

Bestreben Sie sich, bei der Heimkehr die Achtung der Obern und die Anerkennung des Genfervolkes mit sich nehmen zu können.

Herren Offiziere, handeln Sie in diesem Geiste und bestreben Sie sich, der unter Ihren Befehlen stehenden Mannschaft die gleichen Bestimmungen einzuschleßen.



## **Botschaft und Bericht über die Wahlunruhen in Genf.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1864
Date	
Data	
Seite	740-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.